

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 04.07.2017 statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Die Tagesordnungspunkte TOP 2.1; 3.1 sowie 3.2 werden in einer gemeinsamen Beratung mit dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung behandelt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Beratung zu aktuellen Themen
- 2.1 Information und Diskussion zur Mehmelorgel

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Vergabevorschlag Stralsund-Altstadt, Kulturkirche St. Jakobi, Restaurierung Orgel Los 2 Orgelwerk
Vorlage: H 0046/2017
- 3.2 Handlungsalternative Sportbad
Vorlage: B 0002/2016

Handlungsalternative für Sportbad erarbeiten
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0159/2015

Öffentlicher Teil

- 4 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 08.06.2017 sowie der 09. Sitzung vom 13.06.2017
- 5 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 5.1 Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0017/2017
- 5.2 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0028/2017

- 5.3 Erste Satzung zur Änderung der
Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt
Stralsund
Vorlage: B 0029/2017
- 5.4 Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für
das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt
Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-
Straße"
Vorlage: B 0034/2017
- 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7.1 Vergabe der Schülerbeförderungsleistung zum
Schwimmunterricht im Schuljahr 2017/18
Vorlage: H 0042/2017
- 8 Beratung zu aktuellen Themen - keine
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Christian Meier
Vorsitz

TOP Ö 2.1

Auszug aus der Niederschrift über die Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 08.06.2017

Zu TOP :

Wiederherstellung der (Mehmel-)Orgel St. Jakobi

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: DAn 0001/2017

Herr Schwarzlose von der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund ist bei der Sitzung zu Gast, um über den Sachstand zur Sanierung der Mehmel-Orgel in der St. Jakobi Kirche zu informieren.

Weitere Gäste sind Herr Prof. Dittmer, Sprecher der Orgelkommission und Landeskirchenmusikdirektor sowie Herr Pech als weiterer Vertreter der Orgelkommission.

Herr Schwarzlose berichtet vom bisherigen Stand der Sanierung der Mehmel-Orgel. Aus seiner Sicht wurde die Orgelrekonstruktion auch mit Hilfe des jahrelangen bürgerlichen Engagements sowie dem Bürgerkomitee „Rettet die Altstadt“, welches viele Spenden und Informationsaktionen veranlasste, möglich gemacht.

Herr Schwarzlose betont, dass durch die aktuelle Haushaltssituation der Hansestadt Stralsund und des Landes sowie den stark begrenzten Fördermitteln für Denkmalpflege die Sanierung unter erschwerten Bedingungen realisiert wird.

Herr Schwarzlose weist auf die Fördermittel der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien hin, welche zur Sanierung eingesetzt werden würden.

Die Sanierung des Prospektes ist entsprechend seinen Aussagen in vollem Gange. Dieses soll zu 85% im Originalzustand erhalten werden.

Er nennt einige Restauratoren und Sanierungsbüros, die an dieser Restaurierung mitwirken.

Der Geschäftsführer der SES ergänzt, dass der gute Zustand des Orgelprospektes der Einlagerung bestimmter Teile während des 2. Weltkrieges zu verdanken ist. Somit litt die Mehmel-Orgel an keinerlei Kriegsschäden.

Er merkt an, dass das Orgelwerk in der Nachkriegszeit geplündert wurde und nur noch geringfügig im Originalzustand erhalten ist.

Herr Schwarzlose geht auf den gestellten Eilantrag gegen die Zerstörung historischer Bausubstanz ein und versichert, dass dies in der jetzigen Rekonstruktion definitiv nicht der Fall sein wird.

Herr Lastovka hinterfragt, ob bei der Rekonstruktion Teile der Mehmel-Orgel so zerstört würden, dass sie unwiederbringlich sind.

Herr Schwarzlose verneint dies. Er fügt hinzu, dass Teile im Falle einer Nichtverwendung eingelagert bzw. archiviert werden. Es findet keine Zerstörung historischer Bausubstanz statt.

Herr Prof. Dittmer informiert über die Geschichte der Mehmel-Orgel. Dabei geht er auf den Neubau, Reparaturen, Plünderungen und das Wirken des Stralsunder Orgelbauers Mehmel ein.

Herr Prof. Dittmer berichtet vom Ursprung des Projektes zur Orgelsanierung durch die Orgelkommission. Er betont, dass die Fördermittelzugabe des Bundes einen großen Anteil dazu beigetragen hat.

Herr Prof. Dittmer nennt die Mitglieder und Vorgehensweise zur Sanierung der Orgelkommission.

Er gibt zu verstehen, dass der Erhalt der historischen Bausubstanz das Hauptaugenmerk der Orgelkommission darstellt.

Aus der Sicht der Orgelkommission und entsprechend des Gutachtens wäre die Konservierung und Einlagerung der wenigen Reste des Orgelwerkes von Mehmel die sinnvollste Variante.

Eine Rekonstruktion der Mehmel-Organ würde zur Funktionsunfähigkeit und Substanzverlust des Orgelwerkes führen.

Herr Prof. Dittmer hält fest, stets in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt zu agieren. Er berichtet, welche Epochen in der Organegeschichte charakteristisch sind und erhalten werden sollen.

Herr Prof. Dittmer erläutert warum die Orgelkommission sich zum Bau einer Hochbarockorgan im historischen Gehäuse und nicht für eine Rekonstruktion der Mehmel-Organ entschieden hat.

Er gibt einen Überblick über die Voraussetzungen zur Durchführung einer Rekonstruktion und informiert über die Schaffensperiode von Mehmel.

Herr Prof. Dittmer betont, dass die Organrekonstruktion die gesamte Organegeschichte des Instruments von 1741 bis 1877 aufnehmen soll.

Laut seinen Aussagen wird Stralsunds Organbestand um ein interessantes Werk bereichert.

Eine vergleichbare Organ ist in Mecklenburg-Vorpommern nirgendwo vorhanden.

Er fasst zusammen, dass die nun geplante Barockorgan den ursprünglichen Voraussetzungen gleichrangig sein wird.

Herr Lastovka bittet um Rederecht für Herrn Lüdtker, einen Organbauer. Die Ausschussmitglieder erteilen Herrn Lüdtker das Rederecht.

Herr Lastovka bittet den Organbaumeister Herrn Lüdtker seine Meinung zu diesem Thema zu äußern.

Herr Lüdtker verdeutlicht, gänzlich anderer Auffassung als die Organkommission zu sein. Er ist der Ansicht, eine wenn auch teils beschädigte, zusammenhängende Organkonstruktion von Mehmel in der St. Jakobi Kirche vorzufinden.

Herr Lüdtker sieht die Organ als rekonstruierbar an. Er schildert, dass die Firma Eule ebenfalls seiner Meinung sei.

Herr Lüdtker merkt an, dass er die neue Vorgehensweise mit der Mehmel-Organ nicht nachvollziehen könne. Die Änderung der Sichtweise auf diesen wertvollen Gegenstand erschließt sich ihm nicht.

Er gibt zu verstehen, dass alle Bemühungen der letzten Jahre darauf hingeezt haben, die Mehmel-Organ zu rekonstruieren und zu erhalten.

Der Bund hat 1 Mio. € zur Verfügung gestellt unter der Maßgabe die Mehmel-Orgel erhalten zu wollen.

Herr Lüdtker verweist auf den Gesetzestext, in dem steht, dass für den Neubau der Orgel keine Fördermittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Er fügt an, dass die Öffentlichkeitsarbeit gleichermaßen von der Rekonstruktion der Mehmel-Orgel berichtet hat.

Aus Sicht von Herrn Lüdtker würde eine Einlagerung bzw. Konservierung der Orgelteile von Mehmel zur Vergessenheit dieser Teile führen. Auch ihre klangliche Funktionalität wäre nach der Demontage zerstört.

Herr Schwarzlose geht auf die Bedenken von Herrn Lüdtker ein. Er betont, dass sich die Firma Eule und die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund im Konsens auf die Neukonstruktion geeinigt haben.

Er gibt auch zu verstehen, dass eine Restaurierung der Mehmelorgel keine Garantie ist, um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen. Durch fehlende Aufzeichnungen zur Klangerzeugung und Charakteristik dieser sei es nahezu unmöglich, die Mehmel-Orgel als solche wieder herzustellen.

Herr Schwarzlose versichert, die Anmerkungen ernst zu nehmen und sie sachlich zu prüfen.

Herr van Slooten fasst das Gesagte zusammen und macht darauf aufmerksam, dass man sich für eine Position entscheiden müsse. Seiner Ansicht nach sollte die Entscheidung bei den Fachleuten liegen.

Herr Suhr stimmt Herrn van Slooten zu. Er ist der Meinung, dass die Entscheidung über das weitere Verfahren mit der Mehmel-Orgel nicht im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegen sollte.

Lediglich die möglichen Konsequenzen der Entscheidung sollten innerhalb der Bürgerschaft thematisiert werden.

Herr Suhr möchte wissen, ob die zugesagten Fördermittel auch dann bereitgestellt werden, wenn nicht hauptsächlich die Mehmel-Orgel, sondern eine Barock-Orgel rekonstruiert wird.

Herr Suhr gibt zu bedenken, ob Orgel und Orgelprospekt bei der Fördermittelvergabe eventuell differenziert voneinander betrachtet werden sollten.

Er fragt, ob man aufgrund des kleinen Anteils, der von Mehmel aktuell vorhanden ist, von der Mehmel-Orgel sprechen kann.

Herr Suhr stellt fest, dass die Bürgerinitiative sowie die dadurch erbrachten Spenden sich ebenfalls an die Mehmel-Orgel richten.

Er hat Bedenken, ob die Beteiligten immer noch zu ihren Spendenzusagen stehen, wenn es nicht mehr wie ursprünglich geplant um die Rekonstruktion der Mehmel-Orgel geht

Herr Schwarzlose stimmt Herrn Suhr bezüglich der Fördermittelanträge zu, welche sich auf die Mehmel-Orgel beziehen.

Er merkt an, dass das Orgelprospekt bei der Rekonstruktion primär betrachtet werden sollte.

Hier kann der ursprüngliche Zustand weitestgehend wieder hergestellt werden. Dies trifft bei dem Orgelwerk nicht zu.

Herr Schwarzlose betont, die Veränderungen des Konzepts den Fördermittelgebern angezeigt und keine negative Rückmeldung der zuständigen Behörden erhalten zu haben.

Er versichert, einen Fördermittelverlust nicht riskieren zu wollen.

Herr Schwarzlose macht darauf aufmerksam, im engen Kontakt zur Bürgerinitiative zu stehen.

In erster Linie wird für den Erhalt der Orgel samt Prospekt gespendet.

Aus seiner Sicht erfolgt nicht jede Spende unter der Voraussetzung, dass es sich um den Erhalt der Mehmel-Orgel handelt.

Herr Schwarzlose betont, das Konzept der Orgelkonstruktion allen Beteiligten in diesem Projekt offen darzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Herr Prof. Dittmer weist nochmals auf die Problematik mit der Wiederherstellung des Klangs hin.

Er schildert, dass die Orgelkommission gute und nicht unterdurchschnittliche Arbeit bei der Orgelrekonstruktion leisten möchte.

Er würde Informationsveranstaltungen zur Orgelsanierung mit entsprechenden Fotos und Erklärungen begrüßen, um die Öffentlichkeit noch besser miteinzubeziehen und Verfahrensmissverständnisse aus dem Weg räumen zu können.

Herr Lastovka erkundigt sich, ob durch eine Informationsveranstaltung das Sanierungskonzept zeitlich beeinträchtigt werden würde.

Herr Schwarzlose entgegnet, dass man eine zeitnahe Informationsveranstaltung begrüßen würde, weil das Projekt viel Zeit erfordert und die Fördermittelrichtlinien eingehalten werden müssen.

Herr Lastovka hinterfragt, ob eine Veranstaltung mit der Firma Eule im nächsten Monat möglich wäre.

Herr Schwarzlose schildert die weiteren Verfahrensschwerpunkte.

Aus der Sicht von Herrn Pech sollten neben der Firma Eule auch andere Fachleute eingeladen werden, damit es eine breitere Facheinschätzung gibt und eine bessere Begründung für die Entscheidung gegen Mehmel vorgelegt werden kann.

Herr van Slooten steht der möglichen Rekonstruktion der Mehmel-Orgel skeptisch gegenüber, da man keine ursprünglichen Klänge aus der Epoche Mehmel erzielen kann.

Er unterstreicht die Aussage, dass durch Spenden die Orgel als Gegenstand wieder funktionsfähig gemacht und nicht die Mehmel-Orgel rekonstruiert werden soll.

Er befürwortet die Informationsveranstaltung, würde eine Einhaltung des zeitlichen Plans aber begrüßen.

Herr Suhr erkundigt sich, ob neben der Firma Eule noch andere Fachleute die Orgelrekonstruktion nach Mehmel nicht befürworten.

Herr Pech führt aus, dass mehrere Orgelbauer bzw. anderweitige Fachleute eine gegenteilige Meinung zu Mehmel geäußert haben.

Herr Lastovka fasst zusammen und stellt eine mögliche Verfahrensweise vor.

Aus seiner Sicht sollte noch eine Sitzung bezüglich dieses Dringlichkeitsantrags innerhalb des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung einberufen werden.

Die Firma Eule sowie die Orgelkommission sollen bei dieser Sitzung anwesend sein und dem Ausschuss die Ergebnisse der Submission darlegen.
Anschließend soll eine Entscheidung gefunden werden.

Herr Lastovka lässt über die oben genannte Verfahrensweise abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Nach Ende des Tagesordnungspunktes verlässt Herr Lastovka die Sitzung und übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Haack.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 23.06.2017

**Titel: Vergabevorschlag Stralsund-Altstadt, Kulturkirche St. Jakobi,
Restaurierung Orgel Los 2 Orgelwerk**

Federführung:	Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH	Datum:	21.06.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehardt Schwarzlose, Carsten Brodmann, Jens		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	26.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	04.07.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	
Hauptausschuss	11.07.2017	

Sachverhalt:

Das Vorhaben „Kulturkirche St. Jakobi, Restaurierung Orgel“ ist Bestandteil des durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossenen Haushaltsplanes.

Durch die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH wurde eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 (4) durchgeführt. Im Ergebnis der Ausschreibung wird für die Leistung des Loses 2 – Orgelwerk der erstplatzierte Bieter:

Orgelwerkstatt Kristian Wegscheider
Bauernweg 61
01109 Dresden

mit einem Bruttoangebotspreis von 1.367.995,44 Euro zur Vergabe vorgeschlagen.

Dringlichkeit ergibt sich aus der am 25.07.2017 endenden Zuschlags- und Bindefrist des Angebotes.

Lösungsvorschlag:

Bestätigung des Vergabevorschlages für die Leistung „Kulturkirche St. Jakobi, Restaurierung Orgel“ durch den Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Alternativen:

Eine Vergabe an einen anderen Bieter wäre mit Mehrkosten und vergaberechtlichen Konsequenzen verbunden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Zuschlagserteilung für das Vorhaben „Kulturkirche St. Jakobi, Restaurierung Orgel – Los 2 Orgelwerk“ in Höhe von brutto Euro 1.367.995,44.

Den Zuschlag erhält der Bieter:

Orgelwerkstatt Kristian Wegscheider
Bauernweg 61
01109 Dresden

Finanzierung:

Die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH finanziert die Kosten für die Leistungen des Loses 2 - Orgelwerk in Höhe von 1.367.995,44 Euro aus Fördermitteln der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien und Eigenmitteln der Hansestadt Stralsund ergänzt durch Spendenmittel koordiniert durch das Bürgerkomitee „Rettet die Altstadt“ e.V. und die Stiftung Kulturkirche St. Jakobi.

Termine/ Zuständigkeiten:

Terminstellung: Die Auftragserteilung erfolgt sofort nach Beschlussfassung.
Termin: 25.07.2017

Zuständigkeit: Zuständig für die Realisierung dieser Maßnahme ist die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH, deren Tätigkeit durch den Treuhändervertrag geregelt ist.

Anlage Submissionsprotokoll
Anlage Vergabevorschlag
Anlage Veröffentlichungsanzeige

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) 14.20
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
 - 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

/

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

/

9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers

Name und Unterschrift der Schriftführung oder elektronische Signaturen

J. Mann

Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verhandlungsleitung

Mansesstadt Stralsund
Rechtsamt
Zentrale Vergabestelle
18408 Stralsund / PF 2145

III. Nachträge zur Niederschrift

Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

Angebot Nr.	Eingang: Datum /Uhrzeit	Verschulden des Bieters ¹	Verschulden der Vergabestelle ²	Bei Verschulden der Vergabestelle: Bieter benachrichtigt am	Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)					
Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.					
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)					

¹ Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Zusammenstellung der Angebote

Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben ¹		Nachgetragene Angaben					
1	2	3	4	5	6	7	8
Angebotsnummer	Name und Anschrift des Bieters	Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Endbetrag des Angebotes, einzelner Lose, oder Instandhaltung)	Angebotsrätungen (Losnummer/ Instandhaltung etc.)	Anzahl der Nebenangebote	Preisnachlass (V.H.)	nachgerechnete Angebotssumme ohne Umsatzsteuer	Bemerkungen (siehe Richtlinie zum FB 313)
1	Orgelbau Kühn Mannedorf Angebot vom 09.06.17	1.584.543,00		-	-	1.584.543,00	
2	Fleutrop Holland Angebot vom 12.06.17	1.450,00 1.754.099,55	Orgelpfegeverb.	-	-	1.450,00 1.750.615,75	
3	Orgelwerkstatt W. Dresden Angebot vom 12.06.17	5.630,00 1.197.475,00	Orgelpfegeverb.	-	4	5.630,00 1.197.475,00	
		1.750,00	Orgelpfegeverb.			1.750,00	

F. Q. *Ertragsteu*
 weitere Date/ Zusammenstellung der Angebote öffnen
 Ende der Einbringung
 Ullrich

TOP N 3.1

VERGABEVORSCHLAG

Bauvorhaben: Rekonstruktion der Orgel in der Kulturkirche St. Jakobi im spätbarocken Stil

**Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb
gem. § 3 Nr. 4 VOB**

1. Zum Teilnehmerwettbewerb

Nach Öffentlicher Bekanntmachung (Bl am 31.03.2017) gingen fristgerecht 10 Teilnahmeanträge ein. Aus diesem Kreis wurden auf Vorschlag durch die Orgelkommission 4 Antragsteller zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

2. Formale Angebotsprüfung

Gemäß beigefügter Niederschrift von 14.06.2017 über die Eröffnung der Angebote gaben drei Bieter ein Angebot zum Eröffnungstermin ab. Die Umschläge wurden nummeriert, Angebote Nr. 1-3. Die Angebote wurden gekennzeichnet. Alle drei Angebote sind rechtsverbindlich unterschrieben, vollständig gültig und gehen in die weitere Wertung ein.

Es sind dies die Angebote:

1. Firma Flentrop Orgelbouw (Zaandam, Niederlande)	1.754.099,55 EURO (netto)
2. Firma Orgelbau Kuhn AG (Männedorf, Schweiz)	1.584.543,00 EURO (netto)
3. Firma Orgelwerkstatt Wegscheider (Dresden, Deutschland)	1.197.475,00 EURO (netto)

Nebenangebote wurden nicht eingereicht. Alle Bieter reichten Angebote für Pflegeverträge ein.

3. Rechnerische Angebotsprüfung

Die Nachrechnung der Angebote ergab beim Angebot Nr. 1 eine zahlenmäßige Veränderung: Hier war fälschlicherweise die Bauwesenversicherung aufgeschlagen worden. Dies wurde korrigiert (Pos. 16). Eine Änderung der Rangfolge ergibt sich daraus nicht. Bei Angeboten Nr. 2 und Nr. 3 ergaben sich keine zahlenmäßigen Veränderungen. Die Ergebnisse der rechnerischen Prüfung wurden in der Niederschrift über die Öffnung der Angebote Formblatt 313 eingetragen und sind aus dem Preisspiegel ersichtlich.

Nach rechnerischer Prüfung und noch ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen ergeben sich die drei Angebote (netto) wie folgt:

1. Firma Flentrop Orgelbouw (Zaandam, Niederlande)	1.750.615,75 EURO (netto)
2. Firma Orgelbau Kuhn AG (Männedorf, Schweiz)	1.584.543,00 EURO (netto)
3. Firma Orgelwerkstatt Wegscheider (Dresden, Deutschland)	1.197.475,00 EURO (netto)

Diese Werte wurden in das Formblatt 313 in grüner Schrift eingetragen.

4. Prüfung von Preisnachlässen

Bieter Nr. 3 bietet einen Preisnachlass ohne Bedingungen in Höhe von 4% an.

5. Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische Prüfung ergibt für den unter Punkt 3.3. genannten Bieter Folgendes:

Die Angebotsunterlagen sind unverändert.

Ergänzungen sind nicht vorgenommen worden.

Die Angemessenheit der Angebotspreise ist gegeben.

6. Vergabevorschlag

Die Orgelkommission schlägt vor, die angebotene Bauleistung an die Firma

Orgelwerkstatt Wegscheider
Bauernweg 61
01109 Dresden

unter Berücksichtigung des Nachlasses von in Höhe von 4%

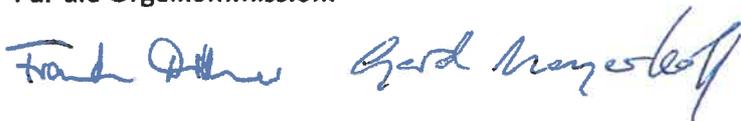
zum Gesamtpreis von 1.149.576,00 EURO
(brutto 1.367.995,44 EURO)

7. Vergabebegründung

Die Orgelwerkstatt Wegscheider ist den Kommissionsteilnehmern aus anderen Bauprojekten als solide und qualifizierte Firma bekannt. Die angebotene Gesamtsumme ist angemessen.

20.06.2017

Für die Orgelkommission:



B_I ausschreibungsdienste

Beleg für die öffentliche Bekanntmachung Ihrer Ausschreibung (BELEGEXEMPLAR)

Sehr geehrte Frau Regina Carlson,
Wir danken für die **Übermittlung Ihrer Bekanntmachung**, die wir termingerecht in der Druckausgabe und im Internet unter <http://www.bi-medien.de> mit der

ID: D428293796

veröffentlichen.

Hiermit erhalten Sie von der Veröffentlichung einen Beleg. Sollten Sie Fragen oder Änderungswünsche zu Ihrer Ausschreibung haben, erreichen Sie uns per Mail unter ausschreibungen@bi-medien.de oder per Telefon unter (0431) 53592-0.

+++++



Sie würden gerne Ihre Vergaben elektronisch abwickeln?
Sie benötigen ein flexibles Vergabemanagement?
Sie wollen sich für die neuen Vergabevorschriften rüsten?

Testen Sie jetzt unverbindlich und kostenlos die B_I eVergabe!

- Rechtskonforme Vergabeprozesse
- Immer aktuelle Formulare verfügbar
 - Kein Kopieren von Vergabeunterlagen
 - Komplette Dokumentation

Weitere Informationen finden Sie unter [B_I eVergabe](#)

Das B_I eVergabe-Team berät Sie gern Anruf genügt: 0431 53592-88

+++++

Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

Aktuelle Nachrichten aus der Bauwirtschaft und Auftragsvergabe finden Sie kostenlos im bi-NewsPortal im Internet: www.bi-medien.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der B_I ausschreibungsdienste

B_I MEDIEN GmbH

Faluner Weg 33, 24109 Kiel

T 0431 53592-0

F 0431 53592-25

ausschreibungen@bi-medien.de

www.bi-medien.de

Geschäftsführer: Rudi Grimm

Amtsgericht: Kiel HRB 1476

B_I ausschreibungsdienste

BV: Jacobiturmstr. 28 in Stralsund.

Vergabe-Nr.: 2020 - 17 - SES.

a) **Hansestadt Stralsund** vertreten durch die

Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH,

Treuhänderischer Sanierungsträger der Hansestadt Stralsund,

Fährstr. 22,

18439 Stralsund,

Telefon 0 38 31/47 94 10,

Telefax 0 38 31/47 94 20.

b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. Paragr. 12 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A.

c) Kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Stralsund, Restaurierung der Mehmelorgel in der Kulturkirche St. Jakobi.

e) 18439 Stralsund, Jacobiturmstr. 28.

f) Los 2 - Restaurierung und Rekonstruktion eines Orgelwerks im hochbarocken Stil im historischen Gehäuse von 1741/1779:

2.1. Abbau, Reinigung und Holzschutz der in der Orgel befindlichen Teile;

2.2. Bauplanung;

2.3. Statische Ertüchtigung durch Einfügen der von F.A. Mehmel 1877 entfernten konstruktiven Elemente;

2.4. Bau eines Spieltisches in historischer Form für drei Manuale und Pedal;

2.5. Neuanlage der Registertrakturen;

2.6. Neubau der Manualladen;

2.7. Restaurieren der Mehmelschen Registerladen des Principal 32';

2.6. Integration der historischen Pedalladen Christian Gottlob Richters mit zugehöriger Ton- und Registermechanik in das rekonstruierte Orgelwerk;

2.7. Einbau einer dreimanualigen Orgel mit 51 Registern, verteilt auf drei

Manualen und Pedal; Manualumfang: C-D-f3; Pedalumfang: C-Cs-d1;

Tontrakturen: mechanisch; Registertrakturen: mechanisch;

2.8. Bau eines Balgstuhls hinter der Orgel; Bau von sechs Keilbälgen; Bau einer Kanalanlage;

2.9. Restaurieren vorhandener Pfeifen; Rekonstruieren fehlender Pfeifen;

2.10. Gehäuse; das Gehäuse wird tischlerisch und farblich durch Restauratoren restauriert mit Ausnahme: - tischlerische Ergänzung des Orgelfußes;

rekonstruieren der Füllungen; Seiten- und Rückwände: ca. 8 qm Rückwand, ca. 8 qm Seitenwände, ca. 65 qm Rückwand;

2.11. Montage des Orgelwerks, Funktionsprobe;

2.12. Intonation und Stimmung, - klanglich im Stil einer Orgel der Mitte des 18. Jahrhunderts in Anlehnung an die norddeutschen Meister Richter und Marx.

g) keine.

h) nein.

- i) Ausführungstermin: 3. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2019.
- j) Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen durch den ausgewählten Bieterkreis: siehe unter m).
- l) entfällt.
- m) Der Teilnahmeantrag ist bis 5. April 2017 an die Orgelkommission, Herr Frank Dittmer, Am St. Georgsfeld 29, 18489 Greifswald zu richten.
Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens am 18. April 2017 abgesendet.
- n) siehe unter q).
- o) Hansestadt Stralsund, der Oberbürgermeister, Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle, PF 21 45, 18404 Stralsund, Hausanschrift: Mühlenstr. 4-6, 18439 Stralsund.
- p) Sprache, in der das Angebot abgefasst sein muss: deutsch.
- q) **Eröffnungstermin** für den ausgewählten Bieterkreis: **31.05.2017**, 14.00 Uhr, Ort: Hansestadt Stralsund, der Oberbürgermeister, Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle, PF 21 45, 18404 Stralsund, Hausanschrift: Mühlenstr. 4-6, 18439 Stralsund.
Zur Eröffnung sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Schlussrechnungssumme.
- s) Zahlung nach Paragr. 16 VOB/B, BVB, ZVB.
- t) Gesellschaft nach BGB Paragr. 705 ff. mit federführendem Mitglied, gesamtschuldnerisch haftend.
- u) Der Auftraggeber akzeptiert anstelle der zu erbringenden Einzelnachweise die Vorlage der gültigen Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für MV der ABST-MV bzw. anderer Präqualifizierungsstellen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- vorzulegen.
Bei dem Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt ein Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen

(auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch die Vorlage der im Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Von den Unternehmen sind zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- Eignungsnachweise nach Paragr. 6a, Abs. 2, Nr. 1 bis 4 VOB/A;
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. Paragr. 48 b Abs. 1 Satz 1 des EStG.

Die Pflicht zur Vorlage von Eignungsnachweisen gilt auch für Nachunternehmer. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes in deutscher Sprache vorzulegen.

Das Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- ist erhältlich: siehe m).

w) Vergabeprüfstelle: Ministerium für Inneres und Sport M-V, Abteilung 3, Referat 340, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

Titel: Handlungsalternative Sportbad

Federführung: 70.9 Abt. Schule, Sport und ZGM	Datum: 04.05.2017
Bearbeiter: Albrecht, Holger Tuttlies, Jörn	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	08.02.2016	
OB-Beratung	08.05.2017	
OB-Beratung	15.05.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	04.07.2017	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	21.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	
Bürgerschaft	06.07.2017	

Sachverhalt:

Die HanseDom GmbH Stralsund (HanseDom GmbH) und die Hansestadt Stralsund haben am 17.04.1997 bzw. 26.06.1997 eine Vereinbarung über die Nutzung des Sportbades und der Vogelsanghalle im HanseDom geschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre und endet somit am 25.06.2017. Gespräche mit der HanseDom GmbH über eine Fortführung der vertraglichen Verhältnisse laufen seit Sommer 2014. Grundaussage der Betreiber ist, dass nur über beide Nutzungsgegenstände – also Sportbad und Vogelsanghalle – im Paket verhandelt wird.

Die Bürgerschaft der Hansestadt hat die Stadtverwaltung aufgefordert, Handlungsalternativen zur Verlängerung der Nutzungsvereinbarung mit der HanseDom GmbH zu entwickeln (zuletzt mit Beschluss 2015-VI-10-0311 – Anlage 1).

Als Grundlage zur Entwicklung von Handlungsalternativen wurde eine „visuelle Bestandsaufnahme und Dokumentation des aktuellen Zustandes des Sportbades im HanseDom Stralsund“ beauftragt. Anschließend wurde eine „Machbarkeitsstudie Sportbad Stralsund“ am Standort Hartplatz des Stadion Kupfermühle in Auftrag gegeben. Zusätzlich wurden mehrere Schwimmhallenbauten und Betreibermodelle vor Ort besichtigt. In Auswertung dieser Voraussetzungen wurde die Errichtung und Betreuung von vier möglichen Sportbadmodellen näher untersucht. (Anlage 2 Variantenvergleich)
Der Ausgangspunkt der Untersuchungen für den Konsolidierungsbeitrag liegt beim Abschluss der Mietverträge. Daher wurde bei der Zusammenstellung der Unterlagen zunächst ausschließlich die Ausgabenseite betrachtet.

Die Baukosten für die einzelnen Varianten liegen zwischen 7 und 15 Mio €. Die Architektenkosten für die Beauftragung der Leistungsphasen 1-3 (Entwurfsplanung) differieren zwischen ca. 270 T und 510 T € je nach Modell. Die Betreiberkosten liegen zwischen 900 T und 1.1 Mio € netto per anno. Während die Kosten für die 50-Meter-Variante und das Schweriner Model auf realen Zahlen basieren, handelt es sich bei den anderen beiden Modellen um Rechenszenarien.

Zusätzlich wurden die Aspekte der Auslastung, Vielseitigkeit und Effektivität im volkswirtschaftlichen Sinn näher betrachtet. – Anlagen 3-5
Alle Angaben basieren auf den Kalenderjahren 2015 und 2016.

Die Verhandlungen mit der HanseDom Stralsund GmbH erwiesen sich als sehr langwierig und kompliziert. Sie sind aus diesem Grund auch noch nicht abgeschlossen. Ein Vertragsentwurf liegt vor (Anlage 6).

Die sechste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sieht eine Einsparung von 700.000 € p.a. für den Mietvertrag HanseDom ab 2018 vor.

Lösungsvorschlag:

Ein Schwimmhallenneubau ist nicht Bestandteil der mittelfristigen Investitionsplanung. Ohne zweckgebundenen Finanzierungsanteil von Fördermittelgebern entsteht bei Baukosten zwischen 7.000,0 und 15.000,0 TEUR ein hoher Kreditbedarf, der genehmigungspflichtig ist und mit Schuldendienstleistungen die Haushalte künftiger Jahre belastet. Neben den Betreiberkosten und dem Betreiberrisiko für den Schwimmhallenneubau bleibt außerdem die Sporthallenproblematik offen, da die HanseDom GmbH nur über beide Nutzungsgegenstände im Paket verhandelt.

Die angespannte Haushaltssituation diktiert die Prioritäten, wonach die Investitionen in der Hansestadt Stralsund voranzubringen sind. Dies sind die weitere Stärkung der Infrastruktur und das Schulbauprogramm.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Bürgerschaft die erzielten Ergebnisse sowie die offenen Forderungen als Vertragsvoraussetzungen festschreibt. In diesem Fall ist die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der HanseDom Stralsund GmbH anzustreben.

Die in den Vertragsverhandlungen erzielten Einsparungen belaufen sich auf ca. 300.000 € p.a.

Alternativen:

Bei Umsetzung der nachfolgenden Alternativen muss auch die Errichtung einer Mehrzwecksporthalle berücksichtigt werden.

Variante a: Das Model verspricht die geringsten Bau- und Betreiberkosten. Die tatsächlichen Bedarfe werden nicht gedeckt. Das Angebot ist kleiner als im HanseDom (Sprungbecken).

Variante b: Die Kollision zwischen öffentlichen Baden und Vereinsschwimmen bleibt bestehen. Die Bedarfe können nicht gedeckt werden. Die Attraktivität für Reha- und Gesundheitssport steigt.

Variante c: Die Variante ist die teuerste. Stralsund würde als Wettkampfstandort aufgewertet, das Leistungsschwimmen in den Vordergrund gerückt werden. Alle Bedarfe können

abgedeckt werden.

Variante d: Entscheidet sich die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund für den Schwimmhallenneubau, sollte das Schweriner Modell gewählt werden. Es vereint in sich die optimalen Bedingungen für das Schul- und Vereinsschwimmen einerseits und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach volks-, reha- oder gesundheitssportlichen Angeboten andererseits. Das Kosten-Leistungs-Verhältnis ist ausgewogen, die Bedarfe werden weitestgehend gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der HanseDom Stralsund GmbH anzustreben. Dabei sind die erzielten Ergebnisse sowie die offenen Forderungen der Hansestadt Stralsund als Vertragsvoraussetzungen festzuschreiben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

alle Werte sind in TEUR dargestellt						
Leistung / Sachkonto	Beschreibung	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
42.4.01.002 / 56210009	Miete Sportbad – netto (ohne 7% USt.)	1.452,3	1.207,9	952,1	952,1	952,1
42.4.01.003 / 56210008	Miete Vogelsanghalle – netto (ohne 19% USt.)	160,7	290,3	400,0	400,0	400,0
24.3.01.001 / 52543001	Eigenverbrauch Schulsport für Nutzung des Sportbades – brutto	188,8	175,2	175,2	175,2	175,2
21.8.01.101 / 52543001	Eigenverbrauch Schulsport für Nutzung der Vogelsanghalle – brutto	42,9	22,8	22,8	22,8	22,8
Summe		1.844,7	1.696,2	1.550,1	1.550,1	1.550,1

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 Beschluss 2015-VI-10-0311
Anlage 2 _2016-09-19 Variantenvergleich_2017 [Kompatibilitätsmodus]
Anlage 3 Belegung Schulschwimmen
Anlage 4 Belegung Vereine
Anlage 5 Belegung Vogelsanghalle
Anlage 6 Nutzungsvereinbarung_HanseDom_Entwurf
Anlage 7 Schreiben_HanseDomGmbH_Instandhaltungsmaßnahmen
Protokollauszug 1 BUStA 08.06.2017 B 0002/2016
Protokollauszug 1 FVA BHKSA BUStA 08.06.2017 B 0002/2016
Protokollauszug 2 BUStA 15.06.2017 B 0002/2016
Protokollauszug 2 FVA 13.06.2017 B 0002/2016 AN 0159/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP N 3.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.2

Handlungsalternative für Sportbad erarbeiten

Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0159/2015

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Planungen für ein neues Sportbad zu konkretisieren und als Vorlage dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport (federführend) und mitberatend dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe zur weiteren Beratung vorzulegen.

2. die anfallenden Planungskosten bei einer eventuellen Vertragsverlängerung mit den Betreibern des Hansedomms zu berücksichtigen und bei der Höhe der Nutzungsentgelte für das Sportbad einzuarbeiten.

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0311

Datum: 10.12.2015

Im Auftrag


Kuhn





SCHWIMMHALLEN

Variantenvergleich



Variantenvergleich

	HanseDom 25 m- Schwimmerbecken und Sprungbecken	25 m- Schwimmerbecken Variante a	25 m- Schwimmerbecken und Lehrschwimm- becken Variante b	50 m- Wettkampfbecken (teilbar auf 25 m) und Lehrschwimm- becken Variante c	„Schweriner Modell“ 25 m- Schwimmerbecken und 25 m- Mehrzweckbecken, Planschbecken
Erläuterung	<p><u>Schwimmerbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 1,94 m 6 wettkampffähige Bahnen mit je einem Startblock</p> <p><u>Sprungbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 3,80 m Edelstahlsprungtürme: 1 m Brett + Plattform 3 m Brett + Plattform 5 m Plattform</p>	<p><u>Schwimmerbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 2,0 m 6 wettkampffähige Bahnen (Kurzbahnmeisterschaft) mit je einem Startblock</p>	<p><u>Schwimmerbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 2,0 m 6 wettkampffähige Bahnen (Kurzbahnmeisterschaft) mit je einem Startblock</p> <p><u>Lehrschwimmbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 1,35 m</p>	<p><u>Schwimmerbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 2,0 m 6 wettkampffähige Bahnen (auch Kurzbahnmeisterschaft möglich) mit je einem Startblock</p> <p><u>Lehrschwimmbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 1,35 m</p>	<p><u>Schwimmerbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 2,0 m 6 wettkampffähige Bahnen (Kurzbahnmeisterschaft) mit je einem Startblock</p> <p><u>Lehrschwimmbecken</u></p> <p>Wassertiefe: 1,35 m bis 1,80 m</p> <p><u>Planschbecken</u></p> <p>Größe ca. 20 m²</p>

Variantenvergleich

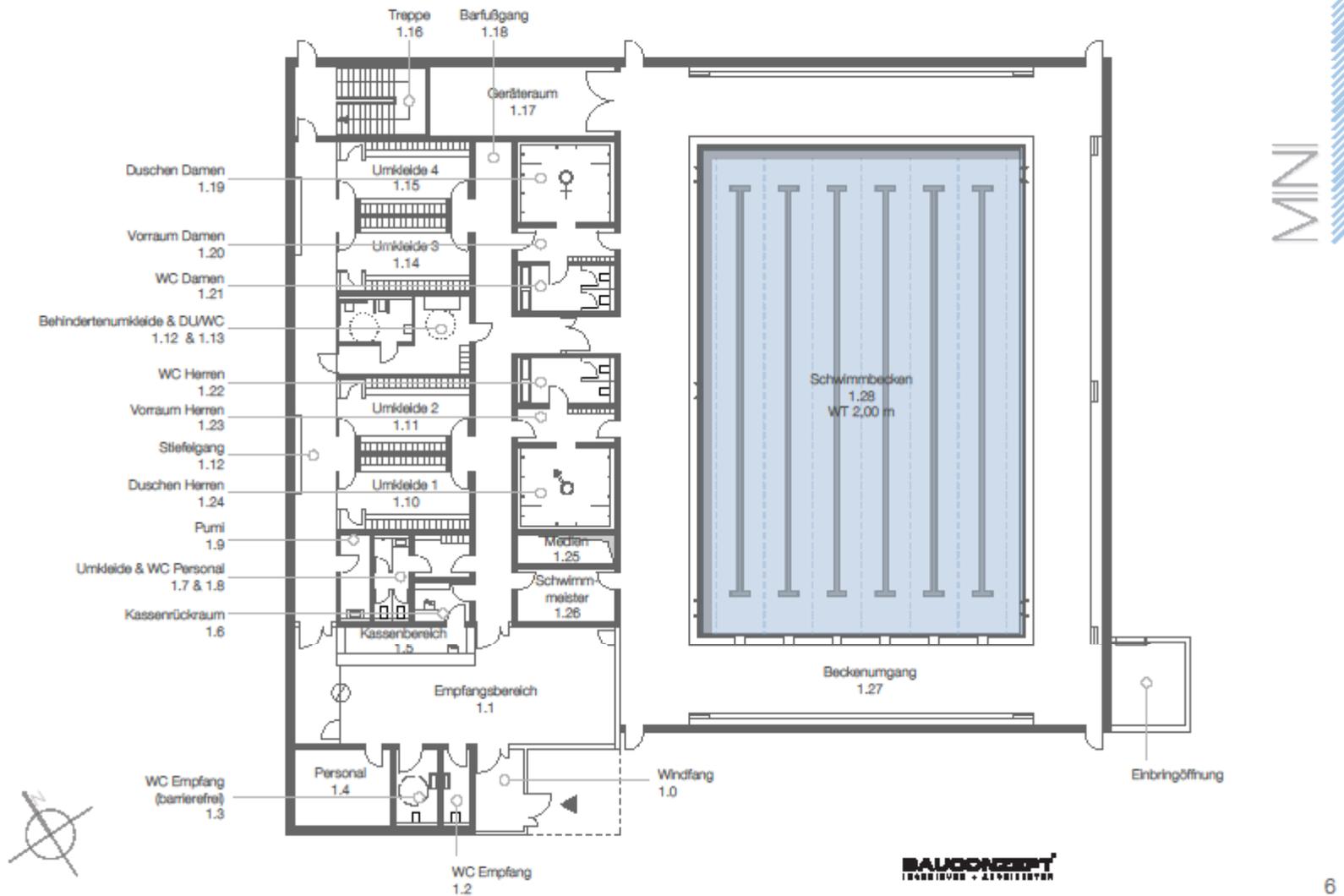
	HanseDom 25 m- Schwimmerbecken und Sprungbecken	25 m- Schwimmerbecken Variante a	25 m- Schwimmerbecken und Lehrschwimm- becken Variante b	50 m- Wettkampfbecken (teilbar auf 25 m) und Lehrschwimm- becken Variante c	„Schweriner Modell“ 25 m- Schwimmerbecken und 25 m- Mehrzweckbecken, Planschbecken
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Schwimmhalle ist vorhanden - keine Betreiber- oder Werterhaltungskosten - kein Betreiberrisiko - Mietvertrag gilt auch für „Vogelsanghalle“ (keine weitere Sporthalle mit über 500 Zuschauerplätzen in Stralsund vorhanden) - Angliederung an Wellness- und Saunalandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - geringste Bau- und Betreiberkosten - relativ kurze Bauzeit - volle Auslastung erwartet 	<ul style="list-style-type: none"> - relativ kurze Bauzeit - volle Auslastung erwartet - Becken für Krankengymnastik, Aquajogging, Lernkurse - relativ geringe Bau- und Betreiberkosten 	<ul style="list-style-type: none"> - große Schwimmveranstaltungen, auch internationale, möglich - 8 Bahnen - bessere Trainingsmöglichkeit für PSV und DLRG (Vorbereitung auf Weltmeisterschaften) - flexible Einteilung des Schwimmbeckens (25 m / 50 m) möglich - volle Auslastung erwartet - Becken für Krankengymnastik, Aquajogging, Lernkurse 	<ul style="list-style-type: none"> - volle Auslastung erwartet - Becken für Krankengymnastik, Aquajogging, Lernkurse - öffentliches Schwimmen im Mehrzweckbecken auch bei Schwimmveranstaltungen möglich - Familienangebot für Kleinkinder mit Planschbecken - öffentliches Schwimmen getrennt vom Schul- und Vereinsschwimmen

Variantenvergleich

	HanseDom 25 m- Schwimmerbecken und Sprungbecken	25 m- Schwimmerbecken Variante a	25 m- Schwimmerbecken und Lehrschwimm- becken Variante b	50 m- Wettkampfbecken (teilbar auf 25 m) und Lehrschwimm- becken Variante c	„Schweriner Modell“ 25 m- Schwimmerbecken und 25 m- Mehrzweckbecken, Planschbecken
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - zu hohe Mietkosten 1,9 Mio. € (Miete Schwimmbad + Sporthalle) - volle Auslastung erreicht, Bedarf kann nicht gedeckt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - vollste Auslastung erwartet, Bedarf könnte nicht gedeckt werden - kein Becken für Krankengymnastik, Aquajogging, Lernkurse - „reines“ Schwimmerbecken - Betreiberrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Betreiberkosten etwas höher als beim 25 m-Becken - ohne Planschbecken, d. h. kein Familienangebot für Kleinkinder - Betreiberrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> - höhere Bau- und Betreiberkosten - Zeitverlust von ca. 30 min beim „Umbahnen“ zw. 25 m / 50 m - ohne Planschbecken, d. h. kein Familienangebot für Kleinkinder - höheres Betreiberisiko - 50 m-Bahnen unattraktiv für Freizeitsportler bei gleichzeitiger Nutzung einzelner Bahnen während des Trainings 	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Betreiberkosten etwas höher als beim 25 m-Becken - Betreiberrisiko

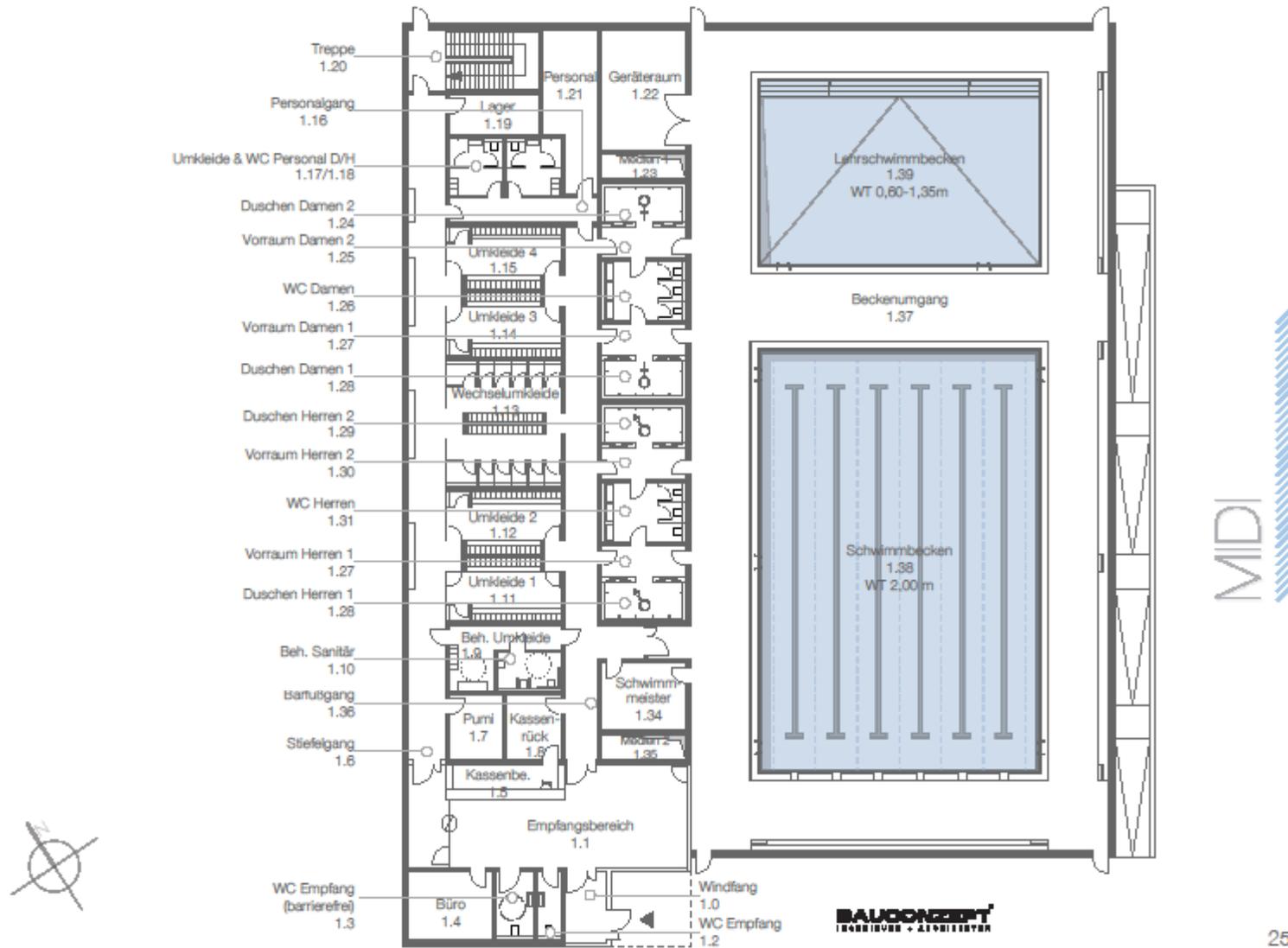
Grundriss MINI-Variante 25 m-Becken

Sportbad ohne Büros | Erdgeschoss

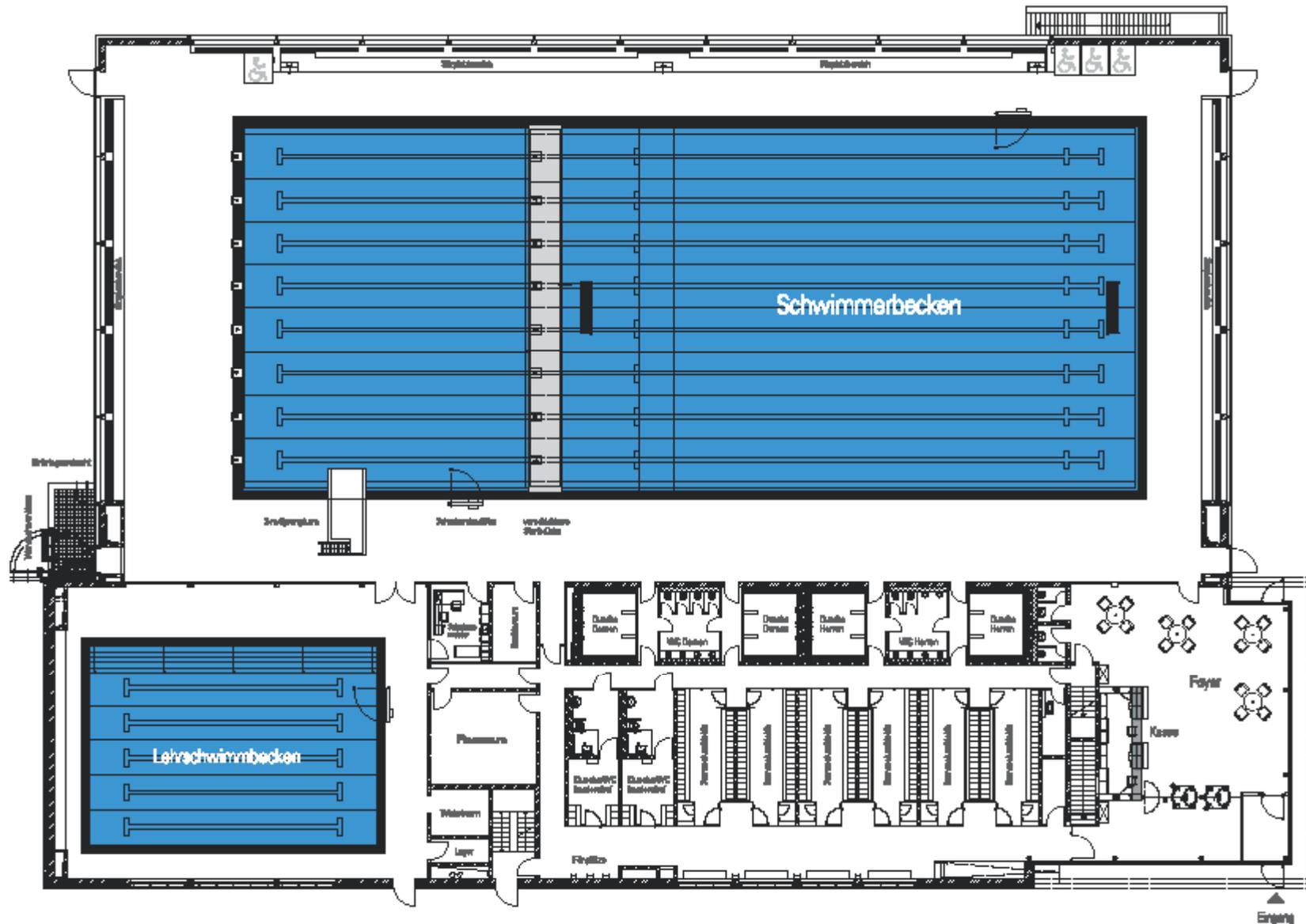


Grundriss MIDI-Variante 25 m-Becken mit Lehrschwimmbecken

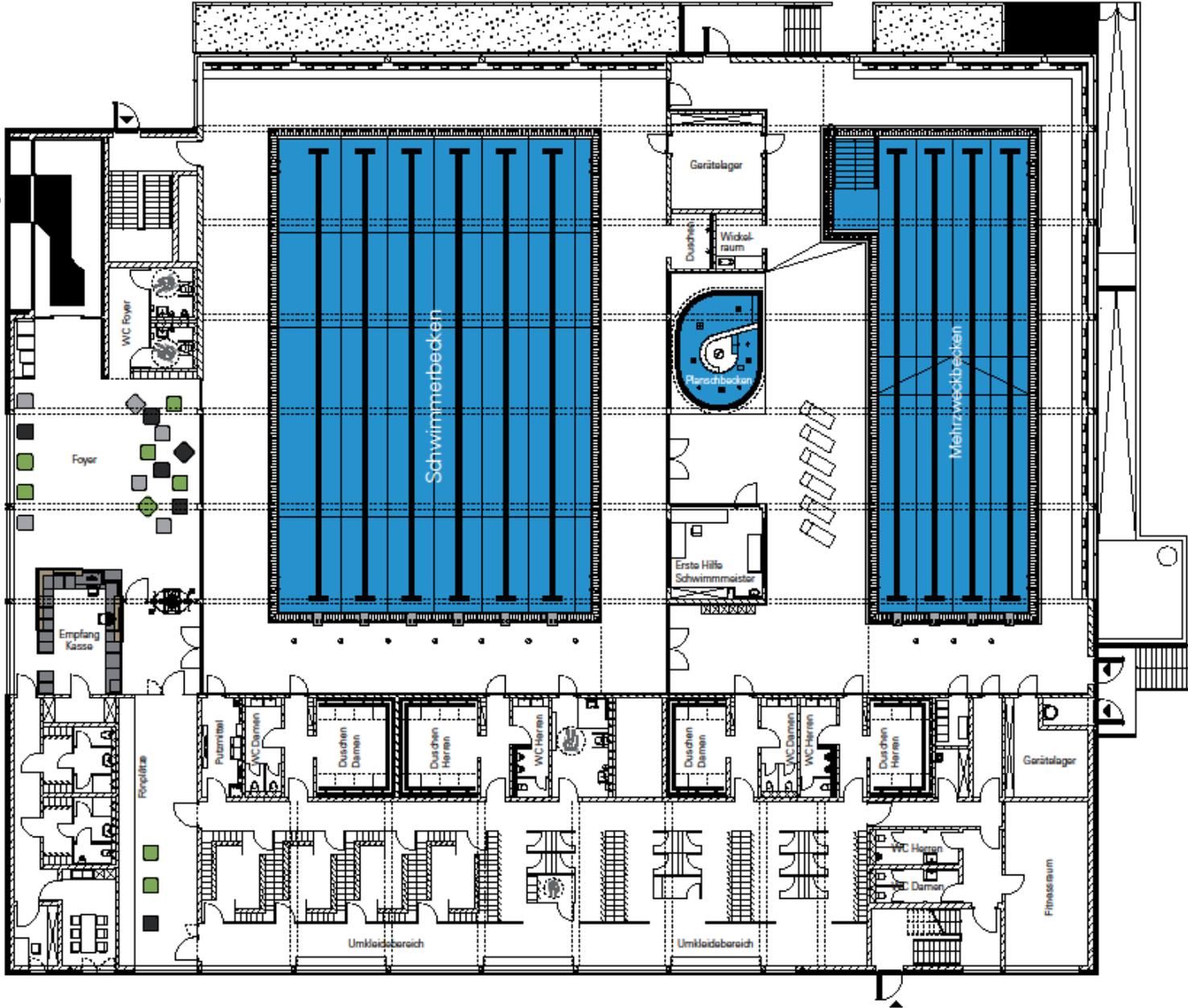
Sportbad ohne Büro | Erdgeschoss



Grundriss „Glück Auf“ Schwimmhalle Zwickau MAXI-Variante 50 m-Becken (teilbar auf 25 m) mit Lehrschwimmbecken



Grundriss Schwimmhalle „Großer Dreesch Schwerin“ 25 m-Schwimmerbecken mit 25 m-Mehrzweckbecken und Planschbecken



Variantenvergleich Mehrbedarfe

DLRG		DLRG	PSV		PSV	Sonstige
IST	SOLL	Erläuterung	IST	SOLL	Erläuterung	pauschal
53 h/Wo	66–96 h/ Wo	<p>Durchschnittlicher Mehrbedarf an Bahnen zu den bisherigen Trainingszeiten: 1 – 3 Bahnen</p> <p>Bedarf für zusätzliche Trainingszeiten: 4 – 5 Bahnen an 2 Tagen für 2 Stunden</p> <p>Bedarf für Gesundheits- / Rehasport bzw. für Sport mit älteren Mitgliedern: 2 Bahnen an 3 Tagen für je 2 Stunden</p>	62 h/Wo	80 h/Wo	<p>Bedarf für zusätzliche Trainingszeiten: 2 Bahnen an 4 Tagen für je 2 Stunden</p> <p>Optional zusätzliche Trainingszeiten für Trainingslager in den Ferien</p>	Rehasport Mehrbedarf von mind. 50 %

Variantenvergleich

	HanseDom 25 m- Schwimmerbecken und Sprungbecken neu	25 m- Schwimmerbecken Variante a	25 m- Schwimmerbecken und Lehrschwimm- becken Variante b	50 m- Wettkampfbecken (teilbar auf 25 m) und Lehrschwimm- becken Variante c	„Schweriner Modell“ 25 m- Schwimmerbecken und 25 m- Mehrzweckbecken, Planschbecken
Baukosten (brutto)		7,0 Mio. €	10,0 Mio. €	15,0 Mio. €	11,0 Mio. €
Miete (netto)	1,55 Mio€/a (Schwimmhalle + Vogelsangsporthalle)	Neubau Mehrzwecksporthalle erforderlich	Neubau Mehrzwecksporthalle erforderlich	Neubau Mehrzwecksporthalle erforderlich	Neubau Mehrzwecksporthalle erforderlich
Kosten pro Jahr (Personal, Be- wirtschaftung, Verbrauch, Sonstiges)	1.127.300 € Netto	0,910 Mio. € Netto	0,980 Mio. € Netto	1,100 Mio. € Netto	1,040 Mio. € Netto
Planungskosten LPH 1 – 3 (Entwurf)	keine	280 T €	342 T €	511 T €	388 T €
Kreditfinanzierte Eigenmittel (Zinsbelastung ohne Tilgung)					
3,3 Mio		33.300 € p.a.	33.000 € p.a.	33.000 € p.a.	33.000 € p.a.
7,0 Mio		70.000 € p.a.	70.000 € p.a.	70.000 € p.a.	70.000 € p.a.
12,0 Mio		-	-	121.000 € p.a.	121.000 € p.a.
15,0 Mio		-	-	150.000 € p.a.	-

Variantenvergleich

	HanseDom alt	Vertragsentwurf neu
Miete per anno	1,825 Mio € netto	1,55 Mio € netto
Laufzeit	20 Jahre	15 Jahre
Preissteigerung	Index	Index ab dem 9. Jahr
Umfang	Schwimmhalle 7-Tage- Woche volle Verfügung, Sporthalle 5 Tage stundenweise	Schwimmhalle 7-Tage- Woche volle Verfügung Sporthalle 5 Tage stundenweise, Zubuchung von Zeitkontingenten zu moderaten Preisen
Investitionsstau		Abbau innerhalb 5 J
Abrechnung	separat nach Nutzungseinheit mit Festpreis	ein gemeinsamer Mietpreis (Problem unterschiedlicher Steuersatz)

TOP N 3.2

Sportbadnutzung bis 15.00 Uhr

15.02.2016-22.07.2016

Stand:21.01.2016

Bahn	07.30-08.10	08.20-09.00	09.10-09.50	10.00-10.40	10.50-11.30	11.40-12.20	12.25-13.10	13.15-14.00	14.05-14.50
Mo 1	Gagarin	FÖZ	SIL	FÖZ	Gagarin	Sarnow	Haselberg	Curie	Curie
Mo 2	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		Schuljahr 2015/16 A 143	02.11.15-11.07.16	02.11.15-11.07.16
Mo 3	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Mo 4	öffentliches Ba	Hauptmann	Gagarin	Hauptmann	Sarnow	Sarnow	öffentliches Baden		
Mo 5	Gagarin	Hauptmann	Gagarin	Hauptmann	Sarnow	Sarnow	FÖZ	IGS	IGS
Mo 6	Gagarin	Hauptmann	Gagarin	Hauptmann	Sarnow	Sarnow	FÖZ	FÖZ	FÖZ

Mo SB sport live 07.30-09.00 Uhr Srungbecken 07.09.15-22.07.16 (V 017/2016)

Die 1	DLRG/Kita bis 22.07.16	DLRG/Kita V002/2016	Gagarin	Schill	Montessori	Montessori	frei	Diesterweg 13:30-15.00 Uhr	Diesterweg A 106
Die 2	öffentliches Baden		öffentliches Ba	öffentliches Ba	Montessori	Montessori	frei	Diesterweg	Diesterweg
Die 3	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Die 4	öffentliches Ba	Sport live 08.00-09.00	Burmeister	Sarnow	öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Die 5	Burmeister	Gagarin	Burmeister	Sarnow	Montessori	Montessori	SZAmSund	SZAmSund	Hansa 14.00-15.00 Uhr
Die 6	Burmeister	Gagarin	Burmeister	Sarnow	Montessori	Montessori	SZAmSund	SZAmSund	Hansa

Mi 06.00-07.15 Bahn 1 bis 6 Frühschwimmen

Mi 1	Schill	Hauptmann	Hauptmann	Sarnow	Montessori	Montessori	frei	SZAmSund	SZAmSund
Mi 2	Schill	Hauptmann	Hauptmann	Sarnow	Montessori	Montessori	frei	SZAmSund	SZAmSund
Mi 3	Schill	Hauptmann	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Mi 4	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Mi 5	öffentliches Baden		frei	frei	frei	Jona A 118	Jona	frei	Jona 14.00-15.00 Uhr
Mi 6	Schill	Hauptmann	Hauptmann	Sarnow	Sport live 10.45-11.30	Jona	Jona	frei	Jona

Mi SB sport live 07.30-09.00 Uhr Srungbecken 07.09.15-22.07.16 (V 017/2016)

Do 1	Sarnow	Andershof	Gagarin	Andershof	Burmeister	Burmeister	Curie A 041	frei	Hauptmann 15.02.16-22.07.16
Do 2	Sarnow	Andershof	Gagarin	Andershof	Burmeister	Burmeister	Curie 16.9.15-14.7.16	frei	DLRG bis 22.07.16
Do 3	öffentliches Baden		Gagarin	Andershof	Burmeister	Burmeister	öffentliches Baden		
Do 4	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Do 5	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		Curie	Sport live	IGS bis 16.00 Uhr
Do 6	Sarnow	Andershof	Gagarin	Andershof	Schill	Burmeister	Curie 16.9.15-14.7.16	Sport live bis 22.07.16	IGS A 093

Fr 1	Hansa 31.08.15-29.01.16	Brandshagen 8.20-9.40 Uhr	Brandshagen 19.02.-15.07.16	Abshagen 9.40-11.00 Uhr	Steinhagen 11.00-12.15 Uhr	Steinhagen 19.02.-15.07.16	IGS A 93	IGS A 93	SZAmSund 14.00-15.00 Uhr
Fr 2	Hansa 31.08.15-29.01.16	Brandshagen 04.09.15-22.01.16 8.20-9.40 Uhr		Abshagen 19.02.-15.07.16	frei	frei	IGS	IGS	SZAmSund A 127
Fr 3	öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Fr 4	MTS Parow V065-068	Dienstsport	7.30-10.30 Uhr bis 29.04.16		öffentliches Baden		öffentliches Baden		
Fr 5	MTS Parow	Dienstsport	7.30-10.30 Uhr bis 29.04.16		frei	frei	IGS A 93	IGS A 93	Stufen-
Fr 6	KitaAmBodden 19.02.16-10.06.16	Brandshagen 8.20-9.40 Uhr	Brandshagen 19.02.-15.07.16	GS Horst 9.40-11.00 Uhr	Steinhagen 19.02.-15.07.16	Steinhagen 11.00-12.15 Uhr	IGS	IGS	abnehmen laut Extraplan

Sa DRK 10.00-12.00 Uhr Bahn 6 vom 05.09.15-16.07.16 (V033/16)

So PSV 09.30-11.30 Uhr Bahn 6 vom 02.11.15-26.06.16 (V008/16)

TOP N 3.2

Sportbadnutzung ab 15.00 Uhr

Schuljahr 2015/2016

Bearbeitungsstand:21.01.2016

Tag	Bahn	15.00 - 16.00	16.00 - 17.00	17.00 - 18.00	18.00 - 19.00	19.00 - 20.00	20.00 - 21.00	21.00 - 22.00	22.30
Mo	1	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	DRK V 089/2011 #	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	
Mo	2	PSV 008/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016	DRK 07.09.15-27.06.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG V002/2016	PSV 008/2016	
Mo	3	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16					
Mo	4	Offentliches Baden				Offentliches Baden bis 22.00 Uhr			
Mo	5	PSV 008/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016	DRK V 089/2016	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	
Mo	6	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	DRK 07.09.15-27.06.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG V002/2016	PSV 008/2016	
Mo		Sprungbecken							
		HanseDom-Kurse 31.08.15-15.02.16 (18.00-20.00 Uhr) V104							
Die	1	Selbsthilfegr. V 015/2016	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 10.05.16	Kanuclub 01.10.15-31.3.16		
Die	2	Selbsthilfegr. 31.08.15-22.07.16	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	DLRG bis 22.07.16	Kanuclub		
Die	3	Verein GAS 03.11.15-31.03.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16				
Die	4	Offentliches Baden				Offentliches Baden bis 22.00 Uhr			
Die	5	sport live V 019/2016	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016			
Die	6	sport live bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	Tauchclub		
Die		Sprungbecken							
		HanseDom-Kurse 01.09.15-16.02.16 (18.00-20.00 Uhr) V104							
Mi	1	öffentl. Baden V 019/2016	sport live V 019/2016	Kanuclub 01.10.15-31.3.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 008/2016		
Mi	2	öffentl. Baden bis 22.07.16	sport live bis 22.07.16	Kanuclub	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	PSV 31.08.15-22.07.16		
Mi	3	Senioren	öffentliches Baden		DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	Offentliches Baden bis 22.30 Uhr		
Mi	4	Senioren	öffentliches Baden						
Mi	5	Senioren	Senioren	SRC 04.11.15-30.03.16	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	PSV 008/2016		
Mi	6	Senioren	Senioren	SRC 04.11.15-30.03.16	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16		
Mi		Sprungbecken							
Do	1	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	Medizin 31.08.15-22.07.16	PSV 008/2016	PSV 008/2016		
Do	2	sport live V 019	PSV 008/2016	PSV 008/2016	Medizin V 023/2016	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16		
Do	3	sport live bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16					
Do	4	Offentliches Baden		Offentliches Baden		Offentliches Baden bis 22.00 Uhr			
Do	5	IGS A 093	PSV 008/2016	PSV 008/2016	Medizin 31.08.15-22.07.16	PSV 008/2016	PSV 008/2016		
Do	6	IGS 14.00-16.00 Uhr	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	Medizin V 023/2016	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	
Fr	1	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 008/2016		
Fr	2	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016	PSV 31.08.15-22.07.16		
Fr	3	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	Offentliches Baden bis 23.00 Uhr		
Fr	4	Offentliches Baden		Offentliches Baden					
Fr.	5	DLRG V002/2016	DLRG V002/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016	PSV 008/2016		
Fr	6	DLRG bis 22.07.16	DLRG bis 22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16	PSV 31.08.15-22.07.16		

TOP N 3.2

Velegungsplan, Vorkursanghalle Schuljahr 2015/2016

31.08.15-22.07.16

Bearbeitungsstand:22.01.2016

HT	07.30-09.00 Uhr	09.20-10.50 Uhr	11.10-12.40 Uhr	13.00-14.30 Uhr	14.30-16.00 Uhr	16.00-18.00 Uhr	18.00-20.00 Uhr	20.00-22.00 Uhr
Mo	1 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	IGS Grünthal A 093	Nutzer	Nutzer	Stralsunder HV 2. Männer Handball	PSV V 007 Frauen Handball
Mo	2 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	IGS Grünthal	Hanse Dom	Hanse Dom	Stralsunder HV V006/2016	PSV V 007 31.08.2015-22.07.2016
Mo	3 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	IGS Grünthal Schuljahr 15/16			Stralsunder HV 31.08.15-22.07.16	PSV V 007 Frauen Handball
Die	1 IGS Grünthal A 093	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	Nutzer	Nutzer	Stralsunder HV 1. Männer Handball	FCP AH 03.11.14-31.03.15
Die	2 IGS Grünthal	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	Hanse Dom	Hanse Dom	Stralsunder HV V006/2016	FCP AH 03.11.14-31.03.15
Die	3 IGS Grünthal Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16			Stralsunder HV 31.08.15-29.04.16	FCP AH 03.11.14-31.03.15
Mi	1 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	frei	Polizeidirektion 07.01.15-16.12.15	Nutzer	Nutzer	Stralsunder HV 1. Männer Handball	1.VC Volleyball Damen
Mi	2 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	frei	Polizeidirektion V011-2015	Hanse Dom	Hanse Dom	Stralsunder HV V006/2016	BSG BfA Volleyball (V002/2016)
Mi	3 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	frei	Polizeidirektion 07.01.15-16.12.15			Stralsunder HV 31.08.15-29.04.16	Hanseklinikum Volleyball (V005/2016)
Do	1 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	IGS Grünthal A 093	Nutzer	Nutzer	Stralsunder HV 1. Männer Handball	SSV 07 V008 Frauen Handball
Do	2 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	IGS Grünthal	Hanse Dom	Hanse Dom	Stralsunder HV V006/2016	SSV 07 V008 31.08.2015-22.07.2016
Do	3 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	IGS Grünthal Schuljahr 15/16			Stralsunder HV 31.08.15-29.04.16	SSV 07 V008 Frauen Handball
Fr	1 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	frei	Nutzer	Stralsunder HV Jugend Handball	Stralsunder HV 1. Männer Handball	frei
Fr	2 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	frei	Hanse Dom	Stralsunder HV V006/2016	Stralsunder HV V006/2016	DLRG 31.08.2015-22.07.2016
Fr	3 BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	BS Stralsund Schuljahr 15/16	frei		Stralsunder HV 31.08.15-22.07.16	Stralsunder HV 31.08.15-29.04.16	DLRG V 001/2016

TOP N 3.2

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der

HanseDom Stralsund GmbH
Hardenbergstraße 14
10623 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer Juha Tolvanen und Bodo Sikora,

- nachfolgend „**HanseDom**“ -

und der

DETA REAL ESTATE GmbH
Wittestraße 30
Haus N
13509 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Hupfer,

- nachfolgend „**Eigentümerin**“ -

und der

Hansestadt Stralsund

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow

- nachfolgend „**Nutzerin**“ -

- nachfolgend einzeln „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ -

Präambel

- (1) Die DETA REAL ESTATE ist Eigentümerin des im Grünhufer Bogen 18-20 in 18437 Stralsund belegenen Sportbades und der Mehrzweckhalle (nachfolgend zusammen „Nutzungsobjekt“).
- (2) Mit Pachtvertrag vom 1. April 2015 hat die Eigentümerin das Sportbad und die Mehrzweckhalle an die HanseDom verpachtet.
- (3) Die HanseDom und die Nutzerin hatten im Jahr 1997 einen Nutzungsvertrag - inklusive diverser Ergänzungen und Nachträge - geschlossen, der **zum 26. Juni 2017** ausläuft. In der Nutzungsvereinbarung haben sich die Parteien darauf verständigt, eine Anschlussvereinbarung über die weitere Nutzung abzuschließen.
- (4) Mit der vorliegenden Nutzungsvereinbarung wollen die Parteien den Inhalt dieser Anschlussvereinbarung festlegen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die HanseDom überlässt der Nutzerin das Sportbad und die Mehrzweckhalle zu den hier aufgeführten Bedingungen. Die Eigentümerin stimmt dieser Untervermietung hiermit zu.
- (2) Die Nutzerin ist berechtigt, das Sportbad, bestehend aus dem Springerbecken, dem 25m-Becken sowie den dazugehörigen Sammelumkleideräumen, Sanitärtrakt und Geräteraum, für den Schul-, Vereins- und Breitensport während der Betriebszeiten zu nutzen.

Als Betriebszeiten gelten wie folgt:

Montag:	07.30 bis 22.00 Uhr
Dienstag:	07.30 bis 22.00 Uhr
Mittwoch	06.00 bis 22.30 Uhr
Donnerstag:	07.30 bis 22.00 Uhr
Freitag:	07.30 bis 23.00 Uhr
Samstag:	09.30 bis 23.00 Uhr
Sonntag:	09.30 bis 22.00 Uhr

Während dieser Betriebszeiten wird die HanseDom das für den öffentlichen Betrieb erforderliche und qualifizierte Personal stellen, welches im gesamten Sportbad die Aufsicht übernehmen wird. Außerhalb dieser regulären Betriebszeiten werden zusätzlich benötigte Bahnen nach den Verrechnungssätzen der Stadt Stralsund ein Mietzins pro genutzte Bahn bzw. halbes Sprungbecken pro Stunde berechnet. Zuzüglich dafür angefordertes Personal wird zu einem Stundenverrechnungssatz von EUR 55,00 pro Stunde und pro eingesetzten Mitarbeiter berechnet. Die Nutzerin stellt sicher, dass neben dem Schul- und Vereinssport das Sportbad auch für die Öffentlichkeit innerhalb der Betriebszeiten zugänglich ist. Besuchern des Freizeitbades wird die Nutzung dessen hierdurch ebenfalls ermöglicht. Einzeltarife für den ausschließlichen öffentlichen Besuch des Sportbades legt die Bürgerschaft der Stadt Stralsund fest.

- (3) Daneben ist die Nutzerin berechtigt, die Mehrzweckhalle einschließlich den dazugehörigen 4 Sammelumkleide-, 2 Einzelumkleideräumen, dem Sanitärtrakt und Flurbereich während der Betriebszeiten zu nutzen.

Als Betriebszeiten gelten wie folgt:

Montag bis Freitag: 07.30 bis 14.30 Uhr

Montag bis Freitag: 18.00 bis 22.00 Uhr

Die Nutzung der Mehrzweckhalle durch die Nutzerin erfolgt durch abgeschlossene Gruppen mit qualifiziertem, durch die Nutzerin gestelltem Aufsichtspersonal. Während dieser Betriebszeiten sowie den zusätzlich vereinbarten Zeiten stellt die HanseDom das erforderliche Versorgungspersonal zur Aufrechterhaltung des Betriebes. Außerhalb dieser regulären Betriebszeiten wird für die Nutzung der Halle ein Mietzins nach den Verrechnungssätzen der Stadt Stralsund pro Stunde berechnet. Für die Nutzung der oberen Tribüne sowie des Eingangsbereiches und Sanitäranlagen wird ein Mietzins von EUR 15,00 zzgl. einer Reinigungspauschale von EUR 280,00 berechnet. Die Nutzung der gesamten Tribüne sowie des Eingangsbereiches und Sanitäranlagen wird ein Mietzins von EUR 20,00 zzgl. einer Reinigungspauschale von EUR 450,00 berechnet. Die Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Die Nutzung der Mehrzweckhalle beschränkt sich auf den üblichen sportlichen Lehr-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der baulichen Beschaffenheit der Mehrzweckhalle.

- (4) Der Vermieter sichert zu, dass der Hauptnutzer nicht ungewollter Werbung während der Mietzeit ausgesetzt ist
- (5) Die HanseDom ermöglicht der Nutzerin und deren verbundenen Dritten die Inanspruchnahme von Werbeflächen während der Nutzungszeiten gegen entsprechendes Nutzungsentgelt.
- (6) Für die Tauschzeiten beider Hallen wird jeweils ein Jahreszeitkonto eingerichtet, in dem Gutstunden gegenseitig verrechnet werden. Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung nach den Verrechnungssätzen der Nutzerin.

§2 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzerin zahlt an die HanseDom für die Nutzung des Sportbades und der Mehrzweckhalle jährlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von
EUR 1.550.000,00
(in Worten: Eine Million Fünfhundertfünfzig Tausend Komma Null Euro)
ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist monatlich in zwölf gleichen Teilbeträgen in Höhe von jeweils **EUR 129.166,67** zu entrichten. Die jeweiligen Teilbeträge werden am 20. Tag des entsprechenden Kalendermonates zur Zahlung fällig.
- (3) Die der Nutzerin zustehenden Einnahmen aus den Eintritten ins Sportbad sowie Einnahmen aus den Übertritten ins Sportbad werden am 20. Tag des jeweils nachfolgenden Kalendermonates verrechnet.
- (4) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2016) um mehr als 5 Prozentpunkte seit der letzten Festsetzung der Höhe des Nutzungsentgeltes, so erhöht sich die Höhe des Nutzungsentgeltes entsprechend. Diese Regelung wird für die ersten acht Jahre des Vertrages ausgesetzt.

§3 Laufzeit

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung beginnt am 27. Juni 2017, 00.00 Uhr. Sie endet am 30. Juni 2032, 00.00 Uhr ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierbei unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien gegen ihre durch diesen Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten verstößt oder wenn auf andere Weise das Vertrauen in das Vertragsverhältnis nachhaltig gestört wurde und ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, sich spätestens sechsendreißig (36) Monate vor Ablauf der Laufzeit zusammzusetzen, um wohlwollend über eine Verlängerung der Dauer der Nutzungsvereinbarung zu verhandeln.

§4 Instandhaltungs-/ Investitionsmaßnahmen

- (1) Bestehende und bereits aufgenommene Schäden bzw. Mängel wurden von den Parteien einvernehmlich in der als **Anlage 1** beigefügten Liste festgehalten. Die Parteien kommen hier überein, dass die Eigentümerin bzw. die HanseDom diese Mängel innerhalb von sechs (6) Monaten nach Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Vertragspartei vollständig zu beheben. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
- (2) Im Gegenzug verpflichtet sich die Nutzerin dazu, auf sämtliche ihrer Minderungsansprüche auf Grund der eingeschränkten Nutzung während der Bauphasen vollumfänglich zu verzichten.
- (3) Die Parteien vereinbaren, während der gesamten Vertragslaufzeit jährlich einen Betrag in Höhe von 2 % der gemäß § 2 (1) festgesetzten jährlichen Nutzungsentgelte als Investitionsrücklage zu reservieren. Inhalt und Umsetzung der zu tätigenen und von dieser Investitionsrücklage zu realisierenden Investitionen liegen in der Verantwortung der Eigentümerin bzw. der HanseDom.

§5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Nutzerin verpflichtet sich, die bestehende Hausordnung der HanseDom für das Sportbad sowie die Mehrzweckhalle einzuhalten.
- (2) Die Nutzerin haftet für sämtliche Schäden, die der HanseDom oder der Eigentümerin an den überlassenen Objekten und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit diese nicht auf normalem Verschleiß beruhen.
- (3) Die Nutzerin verpflichtet sich, die HanseDom und die Eigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit diese auf der Nutzung an sich oder auf der Verletzung der der Nutzerin obliegenden Pflichten beruhen, insbesondere bei der Verletzung der der Nutzerin obliegenden Aufsichtspflichten. Unabhängig von diesen Regelungen bleiben die Verpflichtungen der Eigentümerin und des HanseDom zur Betreiber- und Eigentümerhaftung bestehen.

- (4) Der Nutzerin steht es im Einvernehmen mit der HanseDom frei, in die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten ihr verbundene Dritte eintreten zu lassen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht ist Sache der HanseDom. Hierzu zählt auch die Einhaltung von Hygienevorschriften.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle etwaigen Streitigkeiten über das Bestehen, die Fortsetzung oder die Beendigung dieses Vertrages wird als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, die Hansestadt Stralsund vereinbart.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sollen aus Beweisgründen schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Der vorliegende Vertrag wird in drei (3) Exemplaren als Original ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Für die HanseDom

Berlin,

HanseDom Stralsund GmbH

Name:

Position:

Unterschrift

Für die Eigentümerin

Berlin,

DETA REAL ESTATE GmbH

Name:

Position:

Unterschrift

Für die Hansestadt Stralsund

Stralsund,

Name:

Funktion:

Unterschrift

Anlage 1:

Zusätzlich zu behebbende Schäden/ Mängel im Sportbad des Hansedoms Stralsund

Umkleidekabinen	Schrankanlage (Lackschäden) überarbeiten, Schlösser reparieren oder erneuern Erneuerung Decken
Schamumkleide Männer Schamumkleide Frauen	Standfestigkeit prüfen, Graffiti entfernen, klemmt Umkleidetür hängt schief im Rahmen, Ablage ist aus Wand gerissen
Männertoilette Männerdusche	Toilettenkabinen müssen erneuert werden, Komplettsanierung: Fliesen, Armaturen, Decke, Lüftung, Türleibungen, Türdichtungen
Frauendusche Sportbad	dito Austausch mehrerer gerissener Fenster, Reparatur Abdeckung Zuluftkanal Kontrolle Dachschaden/Feuchtigkeit

Bitte prüfen:

Neuanschaffung von Trainingsleinen, bereits beauftragt Stand 3. Februar 2017
Neuanschaffung Startblöcke, Überarbeitung beauftragt Stand 3. Februar 2017
Installation von zusätzlichen Haken am Beckenrand zum Befestigen von Trainingsleinen.
Dadurch kann die Kapazität von sechs auf sieben Bahnen erhöht werden.

Hansestadt Stralsund

Der Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund | Fischmarkt 21-49 | 18439 Stralsund

HanseDom Stralsund GmbH
Herrn Bodo Sikora
Hardenbergstraße 14
10623 Berlin

Postausgang

128 Kte.
06. MRZ. 2017

Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Büroamt für Finanzen, Kultur, Schule, Sport und
soziale Angelegenheiten

Senator und 2. Stellv. des Oberbürgermeisters
und Leiter Amt für Kultur, Schule und Sport

Kontakt: Holger Albrecht
Hafenstraße 20
Durchwahl: 03831 252 710
Telefax: 03831 252 52 710
E-Mail: 2.stellvertreter-ob@stralsund.de
Seite: 1 von 3
Datum: 02.03.2017

Sehr geehrter Herr Sikorra,

gemäß § 4 Absatz 1 der Nutzungsvereinbarung (Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen) werden bestehende und bereits aufgenommene Schäden bzw. Mängel von den Parteien einvernehmlich in der als Anlage 1 beigefügten Liste festgehalten.

In der von Ihnen im Vertragsentwurf zur Verfügung gestellten Anlage sind folgende Punkte aufgeführt:

„Zusätzlich zu behebbende Schäden/Mängel im Sportbad des HanseDoms Stralsund

- Umkleidekabinen Schrankanlage (Lackschäden) überarbeiten, Schlösser reparieren oder erneuern
- Erneuerung Decken
- Schamumkleide Männer Standfestigkeit prüfen, Graffiti entfernen, klemmt
- Schamumkleide Frauen Umkleidetür hängt schief im Rahmen, Ablage ist aus der Wand gerissen
- Männertoilette Toilettenkabinen müssen erneuert werden
- Männerdusche Komplettsanierung: Fliesen, Armaturen, Decke, Lüftung, Türleibungen, Türdichtungen
- Frauendusche dito
- Sportbad Austausch mehrerer gerissener Fenster
- Reparatur Abdeckung Zuluftkanal
- Kontrolle Dachschaden/Feuchtigkeit

Bitte prüfen:

Neuanschaffung von Trainingsleinen, bereits beauftragt Stand 3. Februar 2017

Neuanschaffung Startblöcke, Überarbeitung beauftragt Stand 3. Februar 2017

Installation von zusätzlichen Haken am Beckenrand zum Befestigen von Trainingsleinen.

Dadurch kann die Kapazität von sechs auf sieben Bahnen erhöht werden.“

Aus unserer Sicht werden zwei Aspekte außer Acht gelassen. Wie die eingefügten Worte „Zusätzlich zu behebende“ deutlich werden lassen, gibt es bereits aufgeführte Mängel und Schäden, die jedoch nunmehr keine Berücksichtigung finden. Diese Mängel und Schäden sind die von Ihnen selbst skizzierten und an den Oberbürgermeister übersandten Vorschläge für Instandhaltungen/Investitionen. In der Auflistung fehlen somit völlig die Maßnahmen, welche die Mehrzweckhalle betreffen.

„Die vorgeschlagenen Instandhaltungen / Investitionen werden wie folgt aufgelistet:

Mehrzweckhalle:

- Erweiterung Lüftung / Klimaanlage
- Erneuerung Anzeigentafel
- Erneuerung / Reparatur Filzwände innen
- Erneuerung / Reparatur Kuppeldach
- Erneuerung / Reparatur Sportboden
- Reparatur Außenrollos
- Erneuerung / Reparatur Tribüne
- Ersatzbeschaffung Sportgeräte“

Des Weiteren wurden von uns die Mängel und Schäden aufgelistet, die unserer Meinung nach zwingend beseitigt werden müssen dazu gehören auch die

- Erneuerung mineralischer Fußbodenbelag (durch Chlor ausgespült),
- Erneuerung Bodeneinläufe,
- Erneuerung Rinnenabdeckung,
- Erneuerung kaputte Beckenfliesen,
- chemisch/mechanisch Reinigung des gesamten Sprungturmes
- Austausch mehrerer gerissener Fenster,
- Reparatur Abdeckung Zuluftkanal
- Kontrolle Dachschaden/Feuchtigkeit

Dabei handelt es sich, ausgenommen bei den erst- und letztgenannten Punkten, um Sicherheitsrelevante Reparaturmaßnahmen, die keinen Aufschub gestatten und eigentlich sofort beseitigt werden müssten, da sie eine erhebliche Unfallgefahr darstellen.

Die Bilder und Unterlagen der übergebenen Bestandsanalyse sollten dies deutlich belegen. Der Zustand hat sich diesbezüglich leider nicht grundlegend verbessert.

Wir wissen Ihr immenses Entgegenkommen sehr zu schätzen. Natürlich bestimmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit Ihr Handeln. Trotzdem werden auch Sie akzeptieren, dass wir als Nutzer einer Anlage auf deren gebrauchsgemäßen Zustand drängen müssen. Dass Ihre Vorgänger den derzeitigen baulichen Zustand zu großen Teilen herbeigefügt haben, ist unstrittig und zugleich bedauerlich. Dennoch sind wir Jahr für Jahr unseren vertragsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen und haben jährlich nicht unerhebliche Geldmittel an die Vertragspartner überwiesen. Bei Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages darf daher die Nutzerseite auch erwarten, dass Sie eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Mietsache zur Verfügung gestellt bekommt. Dass angesichts der gravierenden und offensichtlichen Mängel eine Argumentation pro Vertragsabschluss nur erfolgreich sein kann, wenn diese Mängel beseitigt werden, ist verständlich.

Da ich die Unterlage für die Bürgerschaft unverzüglich in die Gremien einbringen muss, möchte ich Sie über folgendes Vorgehen informieren.

Wir werden der Bürgerschaft neben den Alternativvorschlägen zum Bau einer neuen Schwimmhalle den Vertragsentwurf inklusive Anlage I vom 13.02.2017 zur Beratung vorlegen.

Gleichzeitig geben wir der Bürgerschaft zur Kenntnis, dass wir den Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung Vorrang einräumen aber wir die in der Anlage I aufgeführten Maßnahmen für nicht ausreichend erachten und unsere Maßnahmenliste zur Bewertung vorlegen. Diese Maßnahmenliste umfasst alle in diesem Schreiben aufgeführten Reparaturen bzw. Erneuerungen. Entgegen dem Vertragsentwurf bestehen wir nicht auf eine Umsetzung innerhalb von sechs Monaten.

Da die Vorlage zunächst in einem Ämterumlauf behandelt wird, könnten Sie Ihre Zustimmung oder punktuelle Ablehnung erklären und begründen, bevor die endgültige Fassung den Ausschüssen zur Beratung und dann der Bürgerschaft zum Beschluss vorgelegt werden. Eine Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse würden wir für Sie ermöglichen.

Ich bitte um eine kurzfristige Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Albrecht

Handwritten note in blue ink: "Tuller" and "02.03.17".

TOP N 3.2

Auszug aus der Niederschrift über die Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 08.06.2017

Zu TOP : 3.1

Handlungsalternative Sportbad

Vorlage: B 0002/2016

Herr Meier übernimmt für die gemeinsame Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.

Herr Tuttlies informiert einfürend, dass ihm gestern und heute zwei E-Mails zur Überleitung bis zur Gültigkeit des neuen Vertrages und zum neuen Vertrag zugegangen sind. Auf diese wird er zu einem späteren Zeitpunkt weiter eingehen.

Der derzeit gültige Vertrag läuft noch bis zum 26.06.2017.

Bisher würden aufgrund unterschiedlicher Bürgerschaftsbeschlüsse verschiedene Untersuchungen vorgenommen.

Durch einen unabhängigen Gutachter wurde eine visuelle Bestandsaufnahme durchgeführt. Verschiedene Sporthallen in kommunaler Trägerschaft wurden in Augenschein genommen und eine Machbarkeitsstudie wurde erarbeitet.

Auch Vertragsverhandlungen mit dem HanseDom wurden geführt.

Herr Tuttlies gibt umfassende Erläuterungen zur Vorlage und geht anhand einer Präsentation auf die Anlagen zur Vorlage ein.

Herr Tuttlies erläutert den Variantenvergleich mit den jeweiligen Erläuterungen sowie den Vor- und Nachteilen. Weiter erläutert er die verschiedenen Grundrisse anhand der Präsentation.

Weiter geht er auf die Belegungspläne des HanseDoms durch öffentliches Schwimmen, Schul- und Vereinsschwimmen ein und verdeutlicht, dass derzeit keine Kapazitäten mehr vorhanden sind. Auch die Belegung der Vogelsanghalle erläutert Herr Tuttlies umfassend.

Herr Tuttlies teilt mit, dass 2016 bei den Nutzern eine Abfrage erfolgt ist, welche Mehrbedarfe für die Nutzung der Schwimmhalle da sind. Hier sind von der DLRG, dem PSV und weiteren Nutzern teilweise umfassende zusätzliche Bedarfe angemeldet worden. Gerade der Bedarf im Bereich Rehasport steigt immer weiter an.

Zum Variantenvergleich gibt Herr Tuttlies umfassende Informationen über die möglichen Baukosten sowie die jährlichen Unterhaltungskosten zu den einzelnen Varianten. Er geht weiter auf die mögliche Finanzierung ein. Eine Tilgung wurde nicht mit aufgeführt, da sie später in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen würde.

Für die Weiterführung des Vertrages mit dem HanseDom ist eine Übersicht über die Änderungen zum neuen Vertragsentwurf gegenübergestellt worden.

Herr Tuttlies geht weiter auf das Schreiben von der Hansestadt ein, in welchem der HanseDom sämtliche Mängel aufgeführt bekommen hat.

Weiter geht Herr Tuttlies auf noch bestehende Probleme mit dem neuen Vertragsentwurf ein. Dort wird nur ein Einheitsmietpreis für Schwimmhalle und Sporthalle angeboten. Hier ergeben sich somit Probleme aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze.

Den neu vorliegenden Vertrag zeigt Herr Tuttlies den Mitgliedern über die Präsentation. Per E-Mail wird er im Nachgang zur Sitzung verteilt.

Er erläutert zu diesem Vertrag die geänderten Betriebszeiten. Die Öffnungszeiten verschieben sich nach vorn und die Schließzeit am Abend wird einheitlich gestaltet.

Es wurde festgelegt, dass keine ungewollte Werbung während der Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle angebracht ist.

Es wurde weiter ein Nutzungszeitkontingent vorgeschlagen, indem Minus- und Plusstunden sowie Tauschstunden mit der Mehrzweckhalle vermerkt werden.

Diese können dann am Jahresende abgerechnet werden.

Die Erhöhung des Mietpreises nach dem Basisindex wird für die ersten 8 Jahre ausgesetzt. Die Vertragslaufzeit wird für 15 Jahre vorgeschlagen. 36 Monate vor Ablauf sollen erneute Verhandlungen aufgenommen werden.

Die aufgeführten bestehenden Mängel sind innerhalb von 5 Jahren zu beheben.

Herr Tuttlies weist darauf hin, dass die Wasserkreisläufe im gesamten HanseDom zusammen hängen. Hier ergibt sich nun das Problem, dass die Hansestadt die anteiligen Kosten tragen soll. Jedoch gibt der HanseDom die genauen Zahlen dafür nicht preis.

Daher erwägt er eine Entscheidung der Bürgerschaft, um diese an den HanseDom als Verhandlungsgrundlage heran zu tragen.

Herr Tuttlies weist darauf hin, dass mit einem Schwimmhallenneubau ein hoher Kreditbedarf entsteht, der genehmigungspflichtig wäre.

Weiter wäre die Sporthallenproblematik damit noch offen.

Derzeitige Prioritäten sind Investitionen in Schulen, Straßen, Plätze sowie Kultureinrichtungen.

Daher wird vorgeschlagen, die neuen offenen Forderungen in den Vertrag mit aufzunehmen und eine Weiterführung anzustreben.

Herr Tuttlies präsentiert eine E-Mail die er am heutigen Tage erhalten hat.

Er teilt weiter mit, dass eine Einladung an den HanseDom zur heutigen Sitzung ausgesprochen war.

Abschließend verdeutlicht Herr Tuttlies, dass der derzeit gültige Vertrag im Juni abläuft.

Daher wird es notwendig sein, für die Zwischenzeit einen Zusatzvertrag abzuschließen.

Damit wird ein Beschluss des Hauptausschusses am 13.06.2017 notwendig.

Herr van Slooten sieht in der Aussetzung der Indexmiete für die ersten 8 Jahre keinen Vorteil für die Hansestadt Stralsund. Wenn der Beginn der 8 Jahre 2025 gesetzt werden würde, wäre es vorteilhafter. Er kritisiert, dass der HanseDom keine Berechnungsgrundlagen offen gelegt hat.

Weiter schlägt er vor, den Vertrag nur mit einer monatlichen Kündbarkeit weiterzuführen und abzuwarten, wie der HanseDom sich zu diesem Vorschlag verhält.

Herr van Slooten macht deutlich, dass bei einem Neubau den Belastungen aber auch Einnahmen entgegenstehen würden.

Herr Suhr erfragt, ob es möglich sei, die Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen.

Weiter fragt er nach Referenzprojekten in anderen Städten.

Herr Tuttlies erläutert, dass die Zahlen nachgereicht werden können.
Die Schwimmhalle bei Leipzig wird mit regenerativen Energien betrieben und erzielt damit hohe Einsparungen.

Der Vertrag mit dem HanseDom läuft am 26.06.2017 aus. Wenn keine Überleitung bis 30.09.2017 erfolgt, endet auch die Möglichkeit des Schulschwimmens.
Er wünscht sich die Unterstützung der Fraktionsvorsitzenden bei der weiteren Verhandlungsführung.

Auf die Frage von Herrn Pieper erläutert Herr Tuttlies die Auslastungsübersicht der Schwimmbahnen anhand des Zeitraumes des Schuljahres 2015/16.
Aus Sicht von Herrn Pieper fehlt eine Ausstiegsklausel und die Laufzeit des Vertrages ist ihm zu lang.

Herr Hofmann ist negativer bezüglich der geforderten Sanierungen eingestellt. Er verdeutlicht, dass ein Ausbau zwingend notwendig ist.
Im möglichen Neubau ist aus seiner Sicht und aus Sicht der Schwimmvereine ein Lernschwimmbecken nicht notwendig.

Herr van Slooten verlässt um 18:05 Uhr die Sitzung.

Herr Hofmann ist der Auffassung, dass viele Einwohner nicht ins Schwimmbad gehen, weil es zu voll sei.
Er betont die schlechten hygienischen Bedingungen im Dusch- und Sanitärbereich.
Aus seiner Sicht wäre ein Neubau zu favorisieren, der funktional gestaltet wird.

Frau Lewing fragt nach, ob Tribünen mit eingeplant sind.
Herr Tuttlies informiert, dass Tribünen nur bei der 50m Anlage vorgesehen wären.

Auf die Nachfrage von Herrn Kinder erläutert Herr Tuttlies, dass der Gesamtkomplex HanseDom 2015 verkauft wurde.
Damals hat sich die Hansestadt bewusst entschieden, in einen Hotel- und Sportkomplex zu investieren, in dem eine Schwimmhalle genutzt werden kann.

Herr Haack erinnert, dass erst einmal die Vertragsverhandlungen besprochen werden sollten, bevor über einen möglichen Neubau gesprochen wird.
Er fasst zusammen, dass Herr Tuttlies die Verhandlungen weiter im Sinne der Bürgerschaft fortführen wird.
Wenn die Verhandlungen nicht zum gewünschten Ziel führen, dann muss über eine Schwimm- und eine Sporthalle gesprochen werden.

Herr Meißner erfragt die Kosten und die Höhe der Fördermittel der Schwimmhalle in Schwerin auf dem Großen Dreesch.
Herr Tuttlies informiert, dass die Stadt ca. 3 Mio. € Eigenanteil aufgebracht hat. Weiter wurde die Finanzierung durch Sonderbedarfszuweisungen, Städtebaufördermittel und andere Förderprojekte gesichert. Abschließend wurde ein Kassenkredit aufgebracht.

Herr Meier fasst die Beratung zusammen.

Herr Tuttlies schlägt vor, dass die Vorlage in den Fraktionen beraten wird. Anschließend wird sie in alle Ausschüsse noch mal separat verwiesen und eine Positionierung der Ausschüsse kann erfolgen.

Für den Hauptausschuss wird er eine gesonderte Vorlage erarbeiten, die am 13.06.2017 als Tischvorlage beraten und beschlossen werden soll.

Herr Meier stellt die Zurückstellung der Vorlage zur Abstimmung.

Die Ausschussmitglieder stimmen mehrheitlich zu

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 23.06.2017

TOP N 3.2

Auszug aus der Niederschrift über die Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe gemeinsam mit den Ausschüssen für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sowie Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 08.06.2017

Zu TOP : 2.1

Handlungsalternative Sportbad

Vorlage: B 0002/2016

Herr Meier übernimmt für die gemeinsame Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.

Herr Tuttlies informiert einfürend, dass ihm gestern und heute zwei E-Mails zur Überleitung bis zur Gültigkeit des neuen Vertrages und zum neuen Vertrag zugegangen sind. Auf diese wird er zu einem späteren Zeitpunkt weiter eingehen.

Der derzeit gültige Vertrag läuft noch bis zum 26.06.2017.

Bisher würden aufgrund unterschiedlicher Bürgerschaftsbeschlüsse verschiedene Untersuchungen vorgenommen.

Durch einen unabhängigen Gutachter wurde eine visuelle Bestandsaufnahme durchgeführt. Verschiedene Sporthallen in kommunaler Trägerschaft wurden in Augenschein genommen und eine Machbarkeitsstudie wurde erarbeitet.

Auch Vertragsverhandlungen mit dem HanseDom wurden geführt.

Herr Tuttlies gibt umfassende Erläuterungen zur Vorlage und geht anhand einer Präsentation auf die Anlagen zur Vorlage ein.

Herr Tuttlies erläutert den Variantenvergleich mit den jeweiligen Erläuterungen sowie den Vor- und Nachteilen. Weiter erläutert er die verschiedenen Grundrisse anhand der Präsentation.

Weiter geht er auf die Belegungspläne des HanseDoms durch öffentliches Schwimmen, Schul- und Vereinsschwimmen ein und verdeutlicht, dass derzeit keine Kapazitäten mehr vorhanden sind. Auch die Belegung der Vogelsanghalle erläutert Herr Tuttlies umfassend.

Herr Tuttlies teilt mit, dass 2016 bei den Nutzern eine Abfrage erfolgt ist, welche Mehrbedarfe für die Nutzung der Schwimmhalle da sind. Hier sind von der DLRG, dem PSV und weiteren Nutzern teilweise umfassende zusätzliche Bedarfe angemeldet worden. Gerade der Bedarf im Bereich Rehasport steigt immer weiter an.

Zum Variantenvergleich gibt Herr Tuttlies umfassende Informationen über die möglichen Baukosten sowie die jährlichen Unterhaltungskosten zu den einzelnen Varianten. Er geht weiter auf die mögliche Finanzierung ein. Eine Tilgung wurde nicht mit aufgeführt, da sie später in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen würde.

Für die Weiterführung des Vertrages mit dem HanseDom ist eine Übersicht über die Änderungen zum neuen Vertragsentwurf gegenübergestellt worden.

Herr Tuttlies geht weiter auf das Schreiben von der Hansestadt ein, in welchem der HanseDom sämtliche Mängel aufgeführt bekommen hat.

Weiter geht Herr Tuttlies auf noch bestehende Probleme mit dem neuen Vertragsentwurf ein. Dort wird nur ein Einheitsmietpreis für Schwimmhalle und Sporthalle angeboten. Hier ergeben sich somit Probleme aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze.

Den neu vorliegenden Vertrag zeigt Herr Tuttlies den Mitgliedern über die Präsentation. Per E-Mail wird er im Nachgang zur Sitzung verteilt.

Er erläutert zu diesem Vertrag die geänderten Betriebszeiten. Die Öffnungszeiten verschieben sich nach vorn und die Schließzeit am Abend wird einheitlich gestaltet.

Es wurde festgelegt, dass keine ungewollte Werbung während der Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle angebracht ist.

Es wurde weiter ein Nutzungszeitkontingent vorgeschlagen, indem Minus- und Plusstunden sowie Tauschstunden mit der Mehrzweckhalle vermerkt werden.

Diese können dann am Jahresende abgerechnet werden.

Die Erhöhung des Mietpreises nach dem Basisindex wird für die ersten 8 Jahre ausgesetzt. Die Vertragslaufzeit wird für 15 Jahre vorgeschlagen. 36 Monate vor Ablauf sollen erneute Verhandlungen aufgenommen werden.

Die aufgeführten bestehenden Mängel sind innerhalb von 5 Jahren zu beheben.

Herr Tuttlies weist darauf hin, dass die Wasserkreisläufe im gesamten HanseDom zusammen hängen. Hier ergibt sich nun das Problem, dass die Hansestadt die anteiligen Kosten tragen soll. Jedoch gibt der HanseDom die genauen Zahlen dafür nicht preis.

Daher erwägt er eine Entscheidung der Bürgerschaft, um diese an den HanseDom als Verhandlungsgrundlage heran zu tragen.

Herr Tuttlies weist darauf hin, dass mit einem Schwimmhallenneubau ein hoher Kreditbedarf entsteht, der genehmigungspflichtig wäre.

Weiter wäre die Sporthallenproblematik damit noch offen.

Derzeitige Prioritäten sind Investitionen in Schulen, Straßen, Plätze sowie Kultureinrichtungen.

Daher wird vorgeschlagen, die neuen offenen Forderungen in den Vertrag mit aufzunehmen und eine Weiterführung anzustreben.

Herr Tuttlies präsentiert eine E-Mail die er am heutigen Tage erhalten hat.

Er teilt weiter mit, dass eine Einladung an den HanseDom zur heutigen Sitzung ausgesprochen war.

Abschließend verdeutlicht Herr Tuttlies, dass der derzeit gültige Vertrag im Juni abläuft.

Daher wird es notwendig sein, für die Zwischenzeit einen Zusatzvertrag abzuschließen.

Damit wird ein Beschluss des Hauptausschusses am 13.06.2017 notwendig.

Herr van Slooten sieht in der Aussetzung der Indexmiete für die ersten 8 Jahre keinen Vorteil für die Hansestadt Stralsund. Wenn der Beginn der 8 Jahre 2025 gesetzt werden würde, wäre es vorteilhafter. Er kritisiert, dass der HanseDom keine Berechnungsgrundlagen offen gelegt hat.

Weiter schlägt er vor, den Vertrag nur mit einer monatlichen Kündbarkeit weiterzuführen und abzuwarten, wie der HanseDom sich zu diesem Vorschlag verhält.

Herr van Slooten macht deutlich, dass bei einem Neubau den Belastungen aber auch Einnahmen entgegenstehen würden.

Herr Suhr erfragt, ob es möglich sei, die Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen.

Weiter fragt er nach Referenzprojekten in anderen Städten.

Herr Tuttlies erläutert, dass die Zahlen nachgereicht werden können.
Die Schwimmhalle bei Leipzig wird mit regenerativen Energien betrieben und erzielt damit hohe Einsparungen.

Der Vertrag mit dem HanseDom läuft am 26.06.2017 aus. Wenn keine Überleitung bis 30.09.2017 erfolgt, endet auch die Möglichkeit des Schulschwimmens.
Er wünscht sich die Unterstützung der Fraktionsvorsitzenden bei der weiteren Verhandlungsführung.

Auf die Frage von Herrn Pieper erläutert Herr Tuttlies die Auslastungsübersicht der Schwimmbahnen anhand des Zeitraumes des Schuljahres 2015/16.
Aus Sicht von Herrn Pieper fehlt eine Ausstiegsklausel und die Laufzeit des Vertrages ist ihm zu lang.

Herr Hofmann ist negativer bezüglich der geforderten Sanierungen eingestellt. Er verdeutlicht, dass ein Ausbau zwingend notwendig ist.
Im möglichen Neubau ist aus seiner Sicht und aus Sicht der Schwimmvereine ein Lernschwimmbecken nicht notwendig.

Herr van Slooten verlässt um 18:05 Uhr die Sitzung.

Herr Hofmann ist der Auffassung, dass viele Einwohner nicht ins Schwimmbad gehen, weil es zu voll sei.
Er betont die schlechten hygienischen Bedingungen im Dusch- und Sanitärbereich.
Aus seiner Sicht wäre ein Neubau zu favorisieren, der funktional gestaltet wird.

Frau Lewing fragt nach, ob Tribünen mit eingeplant sind.
Herr Tuttlies informiert, dass Tribünen nur bei der 50m Anlage vorgesehen wären.

Auf die Nachfrage von Herrn Kinder erläutert Herr Tuttlies, dass der Gesamtkomplex HanseDom 2015 verkauft wurde.
Damals hat sich die Hansestadt bewusst entschieden, in einen Hotel- und Sportkomplex zu investieren, in dem eine Schwimmhalle genutzt werden kann.

Herr Haack erinnert, dass erst einmal die Vertragsverhandlungen besprochen werden sollten, bevor über einen möglichen Neubau gesprochen wird.
Er fasst zusammen, dass Herr Tuttlies die Verhandlungen weiter im Sinne der Bürgerschaft fortführen wird.
Wenn die Verhandlungen nicht zum gewünschten Ziel führen, dann muss über eine Schwimm- und eine Sporthalle gesprochen werden.

Herr Meißner erfragt die Kosten und die Höhe der Fördermittel der Schwimmhalle in Schwerin auf dem Großen Dreesch.
Herr Tuttlies informiert, dass die Stadt ca. 3 Mio. € Eigenanteil aufgebracht hat. Weiter wurde die Finanzierung durch Sonderbedarfszuweisungen, Städtebaufördermittel und andere Förderprojekte gesichert. Abschließend wurde ein Kassenkredit aufgebracht.

Herr Meier fasst die Beratung zusammen.

Herr Tuttlies schlägt vor, dass die Vorlage in den Fraktionen beraten wird. Anschließend wird sie in alle Ausschüsse noch mal separat verwiesen und eine Positionierung der Ausschüsse kann erfolgen.

Für den Hauptausschuss wird er eine gesonderte Vorlage erarbeiten, die am 13.06.2017 als Tischvorlage beraten und beschlossen werden soll.

Herr Meier stellt die Zurückstellung der Vorlage zur Abstimmung.

Die Ausschussmitglieder stimmen mehrheitlich zu.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 16.06.2017

TOP N 3.2

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 6.3 Handlungsalternative Sportbad Vorlage: B 0002/2016

Herr Haack fasst die bisherigen Beratungsergebnisse aus den anderen Ausschüssen zusammen. Er verweist auf ein Treffen der Fraktionsvorsitzenden am 21.06.2017 um 14:15 Uhr. Dort sollen eine einheitliche Meinung gefasst und gewisse Punkte, wie die Vertragslaufzeit und der Kostenanteil der Hansestadt Stralsund für Instandsetzungen geklärt werden.

Herr Tuttlies stimmt Herrn Haack bezüglich der noch zu klärenden Punkte zu. Er merkt an, dass die Vogelsanghalle mitberücksichtigt werden muss und schildert die wohl möglichen Kosten für den Neubau einer Schwimm- und Mehrzweckhalle. Der Bau der Schwimmhalle würde 7 bis 12 Mio. € kosten. Um eine vergleichbare Mehrzweckhalle wie die Vogelsanghalle zu bauen, werden laut Internet-Recherche 9 Mio. € benötigt. Eine fachliche Einschätzung eines Planungsbüros kann zu dem jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden, da man sich mit dem HanseDom erst über das weitere Verfahren einig werden müsse.

Herr Tuttlies erläutert die jährlichen Betriebskosten solch einer Schwimmhalle anhand von Modellen aus Schwerin und Zwickau, welche in beiden Fällen rund 1 Mio € betragen. Als Beispiel für eine Stralsunder Sporthalle nennt er die Diesterweghalle, welche jedoch nicht über 1.000 Zuschauerplätzen verfügt. Die Betriebskosten belaufen sich hierbei auf 200.000 bis 240.000 €.

Herr van Slooten äußert, dass neben der Vertragslaufzeit auch der Preis für die Miete klärungsbedürftig ist.

Herr Meißner hat Bedenken, dass trotz der Bemühungen der Bürgerschaft und der Verwaltung keine Änderungen seitens des Vertragspartners eintreten werden.

Herr van Slooten führt aus, dass dieser Einwand berechtigt sei, der HanseDom aber auf das Geld der Stadt angewiesen ist. Er hält es für möglich, dass der Vertragspartner im Falle von ausbleibenden Zahlungen auf Kompromisse eingehen wird. Eine zweimonatige Schließung des HanseDoms beispielsweise, würde sich seiner Ansicht nach nicht allzu groß auf den Schwimmunterricht auswirken, aber für den Vertragspartner spürbar sein.

Herr Tuttlies erhofft sich die Teilnahme des HanseDoms an weiteren Sitzungen.

Er stimmt Herrn van Slooten zu, dass der Vertragspartner das Geld in Höhe von 127.000 € pro Monat benötigen wird.

Die mögliche Schließung für ein oder zwei Monate sieht er nicht als Problem an.

Herr Meißner hält fest, dass auch bei negativen Reaktionen von Bürgern eine starke Haltung zur Vorgehensweise vertreten werden müsste.

Herr van Slooten würde eine gemeinsame, schriftlich festgehaltene Erklärung der Fraktionen befürworten. Seiner Meinung nach sollte der Neubau der Hallen auch nach dem Abschluss der Verhandlungen weiter fokussiert werden, damit der Schwimm- und Schulsport auch zukünftig ohne den HanseDom abgesichert werden könnte. Er wäre bereit, an Verhandlungen mit dem Vertragspartner teilzunehmen.

Herr Gottschling begrüßt die angestrebte Vorgehensweise der Fraktionen.
Herr Haack ist zuversichtlich, dass dieses Vorhaben gute Ergebnisse mit sich bringen wird.

Herr Tuttlies ergänzt, dass bestimmte Mängel wie zum Beispiel in den Duschen, behoben worden sind und der HanseDom auf bestimmte Beschwerden schnell reagiert.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 23.06.2017

TOP N 3.2

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 13.06.2017

Zu TOP : 6.5

Handlungsalternative Sportbad

Vorlage: B 0002/2016

Herr Meier fasst das bisherige Geschehen zusammen.

Herr van Slooten äußert, dass die Vertragsverlängerung prinzipiell in Ordnung sei. Er kritisiert das Auftreten des Vertragspartners während der Verhandlungen und würde eine klare Positionierung seitens der Bürgerschaft und der Verwaltung gegenüber dem HanseDom begrüßen. Herr van Slooten merkt an, dass sich der Vertragspartner der Pflichtaufgabe der Hansestadt Stralsund, den Schwimmunterricht abzusichern, bewusst sein wird. Er bemängelt die fehlende Auskunft über die Kosten für Sanierungen, Unterhaltungen und laufenden Kosten wie Wasser und Strom. Die Tatsache, dass der Vertrag das Recht zur Mietminderung bei anstehenden Instandsetzungen ausschließt, kritisiert er sehr. Den Neubau einer eigenen und zugleich wirtschaftlich betriebenen Schwimmhalle hält Herr van Slooten für vorstellbar, wenn zugleich entsprechende Sparmaßnahmen eingeleitet werden.

Herr Kinder findet die bisherigen Verhandlungen sehr ernüchternd. Er stimmt Herrn van Slooten zu, dass man sich vom derzeitigen Vertragspartner lösen müsste. Mit einer Vertragsverlängerung würde sich das Problem seiner Meinung nach nur zeitlich verschieben. Herr Kinder befürwortet einen Schwimmhallen- und ggf. Sporthallenneubau.

Herr Meier stimmt Herrn Kinder zu, sich einen klaren Standpunkt gegenüber dem Vertragspartner verschaffen zu müssen.

Herr R. Kuhn betont, dass man eine schnelle Entscheidung treffen sollte angesichts der guten Zinssituation.

Herr Meier erinnert, dass die Vertragsverhandlungen derzeit noch im Vordergrund stehen.

Herr Haack verweist auf den vorrangigen Nutzungsvertrag. Er erinnert an die angespannte Haushaltssituation der Hansestadt.

Er ist der Ansicht, dass die Fraktionen sich untereinander beraten sollten, um sich eine einheitliche Meinung zu bilden.

Frau Lewing macht darauf aufmerksam, dass ein Kompromiss, basierend auf Einigkeit, gefunden werden muss. Sie erfragt, ob es zur Anlage zu den notwendigen Sanierungen auch ein Gutachten gibt. Aus ihrer Sicht sollten genaue Festlegungen bezüglich jedes einzelnen Bestandteils der Sanierung mit in den Vertrag aufgenommen werden.

Herr Tuttlies teilt mit, dass der letzte Stand der Nutzungsvereinbarung vom HanseDom erarbeitet wurde.

Durch eine visuelle Bestandsaufnahme wurden alle Sanierungsbestandteile zusammengetragen.

Frau Lewing hinterfragt, ob es hierzu unterschiedliche Auffassungen geben könnte. Herr Tuttlies erwidert, dass es hier keinen großen Ermessensspielraum gäbe. Es könne entweder eine Sanierung oder eine Reparatur durchgeführt werden.

Herr van Slooten ist der Ansicht, dass man viele Regelungen treffen und über die Umsetzung streiten kann. Wenn der Vertragspartner nicht auf die Hansestadt Stralsund und ihre Bedingungen eingeht, sollte man seiner Meinung nach den Vertrag zum 30.09.2017 auslaufen lassen.

Herr Meier befürwortet die Ansicht von Herrn Slooten, den Vertrag nicht zwangsläufig abzuschließen.

Herr Haack stimmt Herrn van Slooten zu. Er führt aus, dass man sich auf eine Vertragsdauer einigen müsse. Er würde einen Zeitraum von unter 10 Jahren befürworten.

Herr Pieper hinterfragt, ob es statistische Erhebungen bezüglich des Verhältnisses an Schwimmbahnen pro Einwohnerzahl gibt. Seiner Ansicht nach wird der HanseDom zusehends zu klein für die wachsende Einwohnerzahl von Stralsund und den Einzugsbereich.

Herr Tuttlies erwidert, dass keine Statistiken diesbezüglich vorhanden sind. Er gibt einen Einblick über die Schwimmhallensituation in Mecklenburg-Vorpommern. Herr Tuttlies betont, dass sich keine Schwimmhalle kostendeckend betreiben lässt. Er verweist auf die neu zu bauende Sporthalle, welche nicht außer Betracht gelassen werden darf. Laut seinen Aussagen sind die genannten Vorstellungen, eine Schwimm- bzw. Sporthalle in 5 Jahren zu errichten, unmöglich realisierbar.

Herr Pieper möchte wissen, wem der Fitnessbereich im HanseDom gehört. Herr Tuttlies teilt dazu mit, dass alle Bereiche durch die HanseDom Stralsund GmbH betrieben werden.

Frau Lewing erkundigt sich nach der Höhe der Bewirtschaftungskosten. Als Beispiel nennt Herr Tuttlies die Stralsunder Diesterweghalle mit 200.000€ bis 240.000€ an jährlichen Bewirtschaftungskosten.

Herr van Slooten hinterfragt nochmals die Problematik mit den Minderungen bei den Mietkosten.

Herr Tuttlies entgegnet, dass keine Mietminderungen im Falle von Instandhaltungen ausgeschlossen wurden. Diese sind lediglich für die im Vertragsentwurf festgelegten Instandsetzungen ausgeschlossen. Er ergänzt, dass es bisher zu 3 Mietminderungen kam. Eine Minderung ist laut seinen Aussagen noch geplant.

Herr van Slooten regt an, die Vertragslaufzeit dennoch so kurz wie möglich zu halten.

Herr Haack verlässt die Sitzung um 17:40 Uhr.

Herr Kinder möchte wissen, ob man eine detailliertere Form der Kostenaufstellung des Schweriner Modells in Höhe von 1,04 Mio. € ausgehändigt bekommen kann.

Herr Tuttlies betont die Vertraulichkeit der Unterlagen und kann diese daher nicht weitergeben. Er gibt einen Überblick über die Kosten für Personal, Verbräuche, Reinigungen und Dienstleistungen des Schweriner Modells. Ein ähnliches Modell findet man in Zwickau.

Herr Kinder erkundigt sich, ob Abschreibungen in der Kostenaufstellung enthalten sind. Herr Tuttlies bestätigt dies beim Schweriner Modell.

Herr Meier fasst das Gesagte zusammen und würde eine Abstimmung der Fraktionen begrüßen. Er schlägt vor, die Vorlage bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Die Ausschussmitglieder sind mit der Vorgehensweise einverstanden.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 21.06.2017

Titel: Handlungsalternative für Sportbad erarbeiten
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 01.12.2015
Einreicher: Ramlow, Christian	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.12.2015	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	21.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	04.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Planungen für ein neues Sportbad zu konkretisieren und als Vorlage dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport (federführend) und mitberatend dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe zur weiteren Beratung vorzulegen.
2. die anfallenden Planungskosten bei einer eventuellen Vertragsverlängerung mit den Betreibern des Hansedoms zu berücksichtigen und bei der Höhe der Nutzungsentgelte für das Sportbad einzuarbeiten.

Begründung:

Die verzögerten Verhandlungen mit dem Betreiber über eine Vertragsverlängerung zu angemessenen Bedingungen für die Nutzung des Sportbades machen eine rechtzeitige Planung von Handlungsalternativen erforderlich.

Christian Ramlow
CDU/FDP-Fraktion

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.2

Handlungsalternative für Sportbad erarbeiten

Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0159/2015

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Planungen für ein neues Sportbad zu konkretisieren und als Vorlage dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport (federführend) und mitberatend dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe zur weiteren Beratung vorzulegen.

2. die anfallenden Planungskosten bei einer eventuellen Vertragsverlängerung mit den Betreibern des Hansedoms zu berücksichtigen und bei der Höhe der Nutzungsentgelte für das Sportbad einzuarbeiten.

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0311

Datum: 10.12.2015

Im Auftrag

gez. **Kuhn**

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung der Bürgerschaft am 10.12.2015

Zu TOP : 9.2

Handlungsalternative für Sportbad erarbeiten

Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0159/2015

Herr Ramlow begründet den Antrag ausführlich.

Frau Kindler teilt mit, dass sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem vorliegenden Antrag anschließt, jedoch bittet sie folgendem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Antrag AN 159/2015 wird nach „... für das Sportbad einzuarbeiten...“ um folgenden dritten Punkt ergänzt:

„3. zu prüfen, in welchem Maße die Planungen erweitert werden können, ein Energiekonzept umzusetzen, das vollständig auf erneuerbare Energien setzt.“

Herr Hofmann beantragt im Namen der Fraktion BfS, den Pkt. 2 des Ursprungsantrages zu streichen.

Herr Meißner berichtet, dass die CDUF/FDP-Fraktion dem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zustimmen wird, da neben den anzustellenden Kostenschätzungen auch regelmäßig Amortisationsrechnungen erfolgen müssen. Ebenso sind Aussagen zur Energieeffizienz bei Antragstellungen vorgeschrieben. Daher hält er den Antrag für entbehrlich.

Herr van Slooten geht auf Pkt 2 des Antrages ein und hält ihn für unschädlich. Er sieht die Angelegenheit sogar positiv, da dem Sportbadbetreiber auf Grundlage des Beschlusses aufgezeigt wird, welche Verhandlungsanforderungen bestehen. Er bittet Herrn Hofmann, den Antrag auf Streichung des Punktes zurückzuziehen. Für den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wirbt Herr van Slooten um Zustimmung.

Der Präsident stellt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie vorgenannt zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Im Folgenden stellt Herr Paul den Änderungsantrag der Fraktion BfS, den Pkt. 2 zu streichen zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend stellt der Präsident den vorliegenden Antrag der CDU/FDP –Fraktion zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Planungen für ein neues Sportbad zu konkretisieren und als Vorlage dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport (federführend) und mitberatend dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe zur weiteren Beratung vorzulegen.

2. die anfallenden Planungskosten bei einer eventuellen Vertragsverlängerung mit den Betreibern des Hansedoms zu berücksichtigen und bei der Höhe der Nutzungsentgelte für das Sportbad einzuarbeiten.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0311

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 07.01.2016

**Auszug aus der Niederschrift
über die 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 02.02.2016**

**Zu TOP : 4.1
Handlungsalternative für Sportbad erarbeiten
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0159/2015**

Unter Tagesordnungspunkt 2 zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. Gaby Ely / Sitzungsdienst

Stralsund, 10.02.2016

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 13.06.2017

Zu TOP : 6.5

Handlungsalternative Sportbad

Vorlage: B 0002/2016

Herr Meier fasst das bisherige Geschehen zusammen.

Herr van Slooten äußert, dass die Vertragsverlängerung prinzipiell in Ordnung sei. Er kritisiert das Auftreten des Vertragspartners während der Verhandlungen und würde eine klare Positionierung seitens der Bürgerschaft und der Verwaltung gegenüber dem HanseDom begrüßen. Herr van Slooten merkt an, dass sich der Vertragspartner der Pflichtaufgabe der Hansestadt Stralsund, den Schwimmunterricht abzusichern, bewusst sein wird. Er bemängelt die fehlende Auskunft über die Kosten für Sanierungen, Unterhaltungen und laufenden Kosten wie Wasser und Strom. Die Tatsache, dass der Vertrag das Recht zur Mietminderung bei anstehenden Instandsetzungen ausschließt, kritisiert er sehr. Den Neubau einer eigenen und zugleich wirtschaftlich betriebenen Schwimmhalle hält Herr van Slooten für vorstellbar, wenn zugleich entsprechende Sparmaßnahmen eingeleitet werden.

Herr Kinder findet die bisherigen Verhandlungen sehr ernüchternd. Er stimmt Herrn van Slooten zu, dass man sich vom derzeitigen Vertragspartner lösen müsste. Mit einer Vertragsverlängerung würde sich das Problem seiner Meinung nach nur zeitlich verschieben. Herr Kinder befürwortet einen Schwimmhallen- und ggf. Sporthallenneubau.

Herr Meier stimmt Herrn Kinder zu, sich einen klaren Standpunkt gegenüber dem Vertragspartner verschaffen zu müssen.

Herr R. Kuhn betont, dass man eine schnelle Entscheidung treffen sollte angesichts der guten Zinssituation.

Herr Meier erinnert, dass die Vertragsverhandlungen derzeit noch im Vordergrund stehen.

Herr Haack verweist auf den vorrangigen Nutzungsvertrag. Er erinnert an die angespannte Haushaltssituation der Hansestadt.

Er ist der Ansicht, dass die Fraktionen sich untereinander beraten sollten, um sich eine einheitliche Meinung zu bilden.

Frau Lewing macht darauf aufmerksam, dass ein Kompromiss, basierend auf Einigkeit, gefunden werden muss. Sie erfragt, ob es zur Anlage zu den notwendigen Sanierungen auch ein Gutachten gibt. Aus ihrer Sicht sollten genaue Festlegungen bezüglich jedes einzelnen Bestandteils der Sanierung mit in den Vertrag aufgenommen werden.

Herr Tuttlies teilt mit, dass der letzte Stand der Nutzungsvereinbarung vom HanseDom erarbeitet wurde.

Durch eine visuelle Bestandsaufnahme wurden alle Sanierungsbestandteile zusammengetragen.

Frau Lewing hinterfragt, ob es hierzu unterschiedliche Auffassungen geben könnte. Herr Tuttlies erwidert, dass es hier keinen großen Ermessensspielraum gäbe. Es könne entweder eine Sanierung oder eine Reparatur durchgeführt werden.

Herr van Slooten ist der Ansicht, dass man viele Regelungen treffen und über die Umsetzung streiten kann. Wenn der Vertragspartner nicht auf die Hansestadt Stralsund und ihre Bedingungen eingeht, sollte man seiner Meinung nach den Vertrag zum 30.09.2017 auslaufen lassen.

Herr Meier befürwortet die Ansicht von Herrn Slooten, den Vertrag nicht zwangsläufig abzuschließen.

Herr Haack stimmt Herrn van Slooten zu. Er führt aus, dass man sich auf eine Vertragsdauer einigen müsse. Er würde einen Zeitraum von unter 10 Jahren befürworten.

Herr Pieper hinterfragt, ob es statistische Erhebungen bezüglich des Verhältnisses an Schwimmbahnen pro Einwohnerzahl gibt. Seiner Ansicht nach wird der HanseDom zusehends zu klein für die wachsende Einwohnerzahl von Stralsund und den Einzugsbereich.

Herr Tuttlies erwidert, dass keine Statistiken diesbezüglich vorhanden sind. Er gibt einen Einblick über die Schwimmhallensituation in Mecklenburg-Vorpommern. Herr Tuttlies betont, dass sich keine Schwimmhalle kostendeckend betreiben lässt. Er verweist auf die neu zu bauende Sporthalle, welche nicht außer Betracht gelassen werden darf. Laut seinen Aussagen sind die genannten Vorstellungen, eine Schwimm- bzw. Sporthalle in 5 Jahren zu errichten, unmöglich realisierbar.

Herr Pieper möchte wissen, wem der Fitnessbereich im HanseDom gehört. Herr Tuttlies teilt dazu mit, dass alle Bereiche durch die HanseDom Stralsund GmbH betrieben werden.

Frau Lewing erkundigt sich nach der Höhe der Bewirtschaftungskosten. Als Beispiel nennt Herr Tuttlies die Stralsunder Diesterweghalle mit 200.000€ bis 240.000€ an jährlichen Bewirtschaftungskosten.

Herr van Slooten hinterfragt nochmals die Problematik mit den Minderungen bei den Mietkosten.

Herr Tuttlies entgegnet, dass keine Mietminderungen im Falle von Instandhaltungen ausgeschlossen wurden. Diese sind lediglich für die im Vertragsentwurf festgelegten Instandsetzungen ausgeschlossen. Er ergänzt, dass es bisher zu 3 Mietminderungen kam. Eine Minderung ist laut seinen Aussagen noch geplant.

Herr van Slooten regt an, die Vertragslaufzeit dennoch so kurz wie möglich zu halten.

Herr Haack verlässt die Sitzung um 17:40 Uhr.

Herr Kinder möchte wissen, ob man eine detailliertere Form der Kostenaufstellung des Schweriner Modells in Höhe von 1,04 Mio. € ausgehändigt bekommen kann.

Herr Tuttlies betont die Vertraulichkeit der Unterlagen und kann diese daher nicht weitergeben. Er gibt einen Überblick über die Kosten für Personal, Verbräuche, Reinigungen und Dienstleistungen des Schweriner Modells. Ein ähnliches Modell findet man in Zwickau.

Herr Kinder erkundigt sich, ob Abschreibungen in der Kostenaufstellung enthalten sind. Herr Tuttlies bestätigt dies beim Schweriner Modell.

Herr Meier fasst das Gesagte zusammen und würde eine Abstimmung der Fraktionen begrüßen. Er schlägt vor, die Vorlage bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Die Ausschussmitglieder sind mit der Vorgehensweise einverstanden.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 21.06.2017

TOP Ö 4

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift
der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe gemeinsam mit den
Ausschüssen für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sowie Bau, Umwelt und
Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 08.06.2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende 18:30 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Christian Meier

stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt

Mitglieder

Herr Richard Kinder

Frau Susanne Lewing

Herr Thoralf Pieper

ab 17:10 Uhr

Herr Gerd Schlimper

Herr Peter van Slooten

Vertreter

Herr Thomas Haack

Vertreter für Herrn Olaf Hölbing

Frau Marianne Störmer

Vertretung für Herrn Rüdiger Kuhn - bis 18:00
Uhr

Protokollführer

Frau Constanze Schütt

von der Verwaltung

Frau Andrea Jurk

Herr Jörn Tuttlies

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung

- 3 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend,
womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Meier geleitet. Es erfolgt eine Ton-
trägeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mehrheitlich bestätigt.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 3 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

gez. Christian Meier
Vorsitzender

gez. Constanze Schütt
Protokollführung

TOP Ö 4

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.06.2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende 17:45 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Christian Meier

stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt

Mitglieder

Herr Richard Kinder

Herr Rüdiger Kuhn

Frau Susanne Lewing

Herr Thoralf Pieper

Herr Peter van Slooten

Vertreter

Herr Thomas Haack

Vertretung für Herrn Olaf Hölbing

Protokollführer

Frau Constanze Schütt

von der Verwaltung

Frau Marie Lindau

Frau Andrea Jurk

Herr Andre Kobsch

Herr Wolfgang Sund

Herr Jörn Tuttlies

Gäste

Frau Heike Jeziorski

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 23.05.2017
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 7.162,-
€
Vorlage: B 0021/2017
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und sind 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Es liegt ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Vorlage B 0002/2016 vor.

Herr Meier lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Abstimmung: Mehrheit aller.

Die Vorlage B 0002/2016 wird unter TOP 6.5 in die Tagesordnung eingeordnet.

Herr Meier stellt die geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 23.05.2017

Die Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 23.05.2017 wird ohne Ergänzungen/ Änderungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

**zu 3.1 Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 7.162,- €
Vorlage: B 0021/2017**

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0021/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine aktuellen Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

gez. Christian Meier
Vorsitzender

gez. Constanze Schütt
Protokollführung

Titel: Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Hansestadt Stralsund

Federführung: 30.9 Abt. Feuerwehr	Datum: 27.04.2017
Bearbeiter: Tanschus, Heino	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Für den allgemeinen Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen zum Schutz von Personen und Sachgütern auf der Ostsee außerhalb der Seewasserstraßen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht über eigene Feuerwehren verfügt, nimmt es seine Aufgabe im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung als einheitliche Aufgabe wahr und überträgt sie per Vereinbarung an geeignete Feuerwehren. Dies ist für die Nordsee seit Jahren geregelt gewesen. Für die Ostsee existierte 2002 eine derartige Regelung noch nicht. Der Bund und die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben eine trilaterale Verwaltungsvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes auf der Ostsee abgeschlossen. Auf dieser Basis wurde beschlossen, mit den Berufsfeuerwehren Rostock, Stralsund, Wismar eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 10.10.2002 die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Stralsund über den Einsatz der Berufsfeuerwehr zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee beschlossen.

Nach dem neuen Konzept des Havariekommandos werden mehrere Standorte an Nord- und Ostseeküste nicht mehr benötigt (Flensburg, Wismar, Stralsund u. a.). Durch neu definierte Leistungsparameter können kleinere Feuerwehren die Vereinbarung nicht mehr erfüllen. Die Hansestadt Wismar hat den Vertrag bereits zum 31.12.2016 gekündigt.

Lösungsvorschlag:

Die Hansestadt Stralsund kündigt die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land zum 31.12.2017. Die Berufsfeuerwehr wird die Aufgaben nach dem gültigen Vertrag bis zum 31.12.2017 weiter erfüllen.

Alternativen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Kündigung der
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Innenministerium, und der Stadt Stralsund, vertreten durch den Oberbürgermeister, über
den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur Schiffsbrandbekämpfung und
technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee zum 31.12.2017.

Finanzierung:

Alle bisherigen Kosten wurden durch den Bund und die beteiligten Bundesländer getragen.
Die Sachkosten für die Wartung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung wurden
entsprechend der Inanspruchnahme erstattet. Die Personalkosten wurden in Form einer
Pauschale der Hansestadt Stralsund zugewiesen.

2015 – 105.623,05 € (davon Personalkosten 46.800,00 €)

2016 – 67.417,23 € (davon Personalkosten 46.800,00 €)

.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: 31.07.2017

Zuständigkeit: Herr Tanschus, Senator und 2. Stellvertreter des OB
Leiter Ordnungsamt

Anlagen

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2002-III-07-0752 vom 10.10.2002
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Stadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 5.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Titel: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Schiffsbrandbekämpfung auf der Ostsee
B 0070/2002

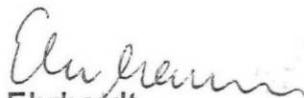
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Stralsund über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee.

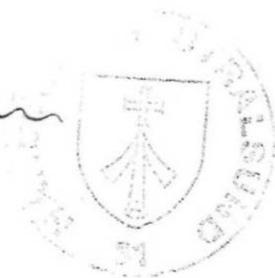
Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung sind nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Berufsfeuerwehren Rostock und Wismar durch die Fachbehörden der Hansestadt Stralsund umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 2002-III-07-0752

Datum: 10.10.2002

Im Auftrag


Ehrhardt



Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Innenministerium
- im Folgenden „Land“ genannt -

und

der Stadt Stralsund vertreten durch den Oberbürgermeister
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

**über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund zur
Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee**

Präambel

Gemäß § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können.

Für den allgemeinen Brandschutz und technischen Hilfeleistungen, die auf den Schutz von Personen und Sachgütern gerichtet sind, sind die Länder zuständig.

Zur Koordinierung der Aufgaben der Brandbekämpfung und technischen Hilfe auf Schiffen auf der Seewasserstraße Ostsee haben die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und die Bundesrepublik Deutschland eine vorläufige Verwaltungsvereinbarung getroffen. Die Länder bekunden darin, sich im Einsatzfall mit den vorhandenen Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Das Land überträgt die Durchführung der ihm aufgrund der vorläufigen Verwaltungsvereinbarung obliegenden Aufgaben auf die Hansestädte Rostock, Stralsund und Wismar.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sowie der Aufgaben, die sich aus der mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am 05. September 2002 abgeschlossenen vorläufigen Verwaltungsvereinbarung ergeben, schließt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Stadt Stralsund nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung sind die Schiffsbrandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee vor der mecklenburg-vorpommerschen Ostseeküste und den angrenzenden Mündungstrichtern, die damit verbundene Qualifikation des Personals und dessen Ausbildung sowie die hierfür notwendige Geräteausstattung.
- (2) Auf Anforderung des Landes ist auch ein Einsatz in anderen Gewässern (Seewasserstraße Ostsee außerhalb der mecklenburgisch-vorpommerschen Ostseeküste) möglich.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Durchführung der Aufgabe erfolgt je nach Lage des Schadensfalles unter Einsatz der vom Bund vorgehaltenen Mehrzweckschiffe oder anderer geeigneter Schiffe, wozu auch die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund zählen, des von der Stadt vorgehaltenen feuerwehrtechnischen Personals und ihrer brandschutztechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, mit denen die Brandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf Schiffen wasserseitig und von der Landseite aus sichergestellt werden kann. Das Land kann hierzu Weisungen erteilen.
- (2) Die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen sollen in der Regel an geeigneten Liegeplätzen durchgeführt werden.

§ 3

Feuerwehrtechnisches Personal

Die Stadt stellt das feuerwehrtechnische Personal zur Verfügung, das die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungen auf Schiffen in den in § 1 bezeichneten Gebieten durchführt. Für die wasserseitige Durchführung der Aufgaben werden grundsätzlich Beamte der Berufsfeuerwehr der Stadt Stralsund eingesetzt. Die Stadt gewährleistet zu diesem Zweck die Einsatzbereitschaft einer Löschgruppe (1/8) und einer zusätzlichen feuerwehrtechnischen Führungskraft als Feuerwehreinsatzleiter.

§ 4

Aus- und Fortbildung des feuerwehrtechnischen Personals

- (1) Das Land erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Feuerwehren einen Aus- und Fortbildungsplan für die Schiffsbrandbekämpfung und technische Hilfeleistungen, welcher bei Bedarf fortgeschrieben wird. Das Land sorgt für eine Abstimmung der Aus- und Fortbildungsinhalte mit den anderen Küstenländern und dem Bund.
- (2) Die Stadt stellt die erforderliche Qualifikation des feuerwehrtechnischen Personals nach einem angemessenen Zeitraum sicher.

- (3) Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist das 4,5-fache des im Einsatzfall durch die Stadt zur Verfügung zu stellenden Personals aus- und fortzubilden.
- (4) Die Aus- oder Fortbildung jeder Einsatzkraft muss mindestens 5 Tage pro Jahr betragen. Dies beinhaltet eine Fortbildungsmaßnahme auf See alle 3 Jahre.
- (5) Für die Aus- und Fortbildung am Standort ist die Stadt verantwortlich. Die Planung, Koordination und Durchführung der externen Aus- und Fortbildung sowie der Übungen auf See übernimmt das Land.

§ 5

Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistungen auf Schiffen

- (1) Für Übungen und Einsatz des feuerwehrtechnischen Personals der Stadt von Schiffen aus stehen im Rahmen der in der Präambel genannten Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund Mehrzweckschiffe zur Verfügung.
Es kann bestimmt werden, dass andere geeignete Schiffe im Übungs- oder Einsatzfall durch das feuerwehrtechnische Personal der Stadt besetzt werden. Informationen über die hierfür in Frage kommenden Schiffe werden der Stadt sofern möglich im Rahmen der Einsatzvorbereitung bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stadt wird bei der Erarbeitung einer Alarm- und Ausrückeordnung, der Entwicklung der notwendigen Führungsstrukturen und deren bedarfsweisen Fortschreibung einvernehmlich beteiligt.
- (3) Die Stadt Rostock übernimmt die Aufgabe der koordinierenden Feuerwehr, die im Einsatzfall gemäß einer gemeinsam erstellten Alarm- und Ausrückeordnung die Alarmierung und die Einsatzkoordination der in Satz 5 der Präambel genannten Feuerwehren veranlasst.

§ 6

Alarmierung der Feuerwehr und Einsatzdauer

- (1) Die Alarmierung der Feuerwehr der Stadt erfolgt nach der von den Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnung für Einsätze bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Koordinierende Feuerwehr und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Einsatzkräfte an den Standort zurückgekehrt sind.

§ 7

Besetzung des Einsatzstabes beim Havariekommando

Das Land entsendet bei Übungen und im Einsatzfall einen feuerwehrtechnischen Verbindungsmann in das Havariekommando. Der Verbindungsmann soll dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören und kann aus der Berufsfeuerwehr abgefordert werden.

§ 8

Technische Ausrüstung

- (1) Das Land weist der Stadt die Mittel für die Beschaffung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfe zu. Die Grundausstattung an feuerwehrtechnischer Ausrüstung ist entsprechend der Abstimmung auch mit Schleswig-Holstein in Anlage 1 zusammengestellt. Die Fortschreibungen über Art und Umfang der Ausrüstung sind gemeinsam festzulegen.
- (2) Bei Bedarf kann die besondere, zusätzliche feuerwehrtechnische Ausrüstung durch die Hansestadt auch für eigene Brandschutzaufgaben verwendet werden.
- (3) Die Stadt übernimmt die fachgerechte Wartung, Instandhaltung und Verwaltung der durch das Land zur Verfügung gestellten besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Sie ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung.

§ 9

Haftung und Kostenersatz

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung an der im Eigentum des Landes oder des Bundes stehenden Ausrüstung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt leistet bei Schäden im Falle der Nutzung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zu eigenen Zwecken Schadenersatz.
- (3) Das Land übernimmt für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Personen- oder Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, keinen Kostenersatz. Bei den anderen Personen- und Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, erstattet das Land die Kosten.
- (4) Bei Unfällen mit Personenschäden unter den Einsatzkräften übernimmt das Land die Kosten der Heilbehandlung und sämtliche aus dem Unfall resultierende Versorgungsansprüche.
- (5) Das Land erstattet gegen Nachweis die Kosten für Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadt, die bei der Durchführung der Aufgaben dieser Verwaltungsvereinbarung beschädigt worden oder verloren gegangen sind, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Kosten

- (1) Das Land sichert der Stadt Zuwendungen für die Finanzierung der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung des in § 4 genannten feuerwehrtechnischen Personals entsprechend den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen zu. Für die Pflege und Wartung der zusätzlichen Ausrüstung sowie die Organisation der Aufgaben aus dieser Verwaltungsvereinbarung erstattet das Land die Kosten in Form einer Pauschale in Höhe einer halben Stelle der Besoldungsstufe A9.

Das Land erstattet der Hansestadt Rostock für die zusätzlichen Aufgaben als koordinierende Feuerwehr die Kosten in Form einer Pauschale in Höhe einer viertel Stelle der Besoldungsstufe A9.

- (2) Das Land erstattet der Stadt die Sachkosten für das im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach §1 dieser Verwaltungsvereinbarung benötigte Gerät, für Ersatzbeschaffungen, Wartungen, Sicherheitsüberprüfungen, Verbrauchsmittel und Betriebskosten.
- (3) Die Kosten für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Übungen trägt das Land.
- (4) Das Land erstattet die Auslagen der Einsatzkosten gegen Einzelnachweis nach Personalkostentabelle und Sachkostenrechnung. Eine eventuelle Kostenerstattung durch Dritte wird auf die zu erstattenden Beträge angerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zentral durch das Land.
- (5) Für die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund werden Pauschalen im Einvernehmen von Bund, Land und Kommunen erstattet.
- (6) Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für beide Parteien ist durch das Land eine Kosten- und Finanzierungsplanung für die nächsten drei Jahre aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 11.12.2002 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens nach fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung ist nach Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf den deutschen Küstengewässern und angrenzenden Seewasserstraßen sowie mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Havariekommando mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Gleiches gilt, wenn die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Schiffsbrandbekämpfung und technischen

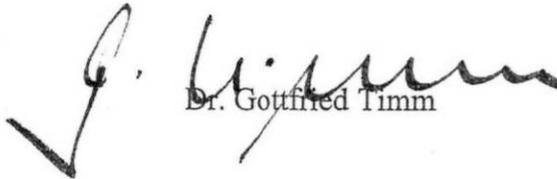
Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee ihre Gültigkeit verliert.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind die Stadt und das Land verpflichtet, unverzüglich eine Vereinbarung zu schließen, die die unwirksamen Bestandteile ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Verwaltungsvereinbarung berührt dies nicht.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich, wenn eine der beiden Parteien wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt.

Stralsund , den 11.12.2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Innenminister

Für die Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister


Dr. Gottfried Timm


Harald Lastovka

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum: 26.04.2017
Bearbeiter: Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Griemowki, Anna	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2018.

Diese so genannte technische Satzung ist auch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren.

Mit der vorgesehenen Änderung der Straßenreinigungssatzung soll lediglich das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung gilt, bedarfsgerecht angepasst werden.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2018 und 2019 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungssatzung wird abgesehen. In diesem Fall würde das bisherige Reinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015 unverändert fortgelten. Zum Zwecke der sachgerechten Gebührenerhebung ist zu beachten, dass der Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungssatzung nicht vom Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungsgebührensatzung abweicht.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Änderung des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine:/Zuständigkeiten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 - Darstellung Änderung Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019 zu 2016 2017

Anlage 3 - Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019

Anlage 4 - Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015

Protokollauszug BUSTa 15.06.2017 B 0028/207

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 5.2

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S0

- Die Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2018/2019 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2016/2017

alte Satzung	neue Satzung
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)	Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse S3 (3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße) Reinigungsklasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)	entfällt
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig) Reinigungsklasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	entfällt
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Vogelwiese (Müller Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und	Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

<p>Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p>	<p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig) Reinigungs-klasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p>
<p>-</p>	<p>Weidendam (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig) Reinigungs-klasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p>

TOP Ö 5.2

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
- Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)

Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)

Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)

An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)

An der Hafensbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)

Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)

Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)

Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)

Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)

Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)

Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)

Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)

Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)

Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)

Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)

Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)

Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)

Frankenwall (Kreisverkehr)

Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)

Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)

Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)

Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr)

Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungs-klasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungs-klasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungs-klasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenbergr (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenbergr bis Am Köppenbergr)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergrweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)****Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht	2
§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	2
§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht	2
§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung..... dinglich Berechtigten	3
§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung.....	4
§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen.....	5
§ 7 - Grundstücksbegriff	5
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 - Inkrafttreten	6
 Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2016	

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden

Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrriecht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.

- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

TOP Ö 5.2

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.3

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0028/2017

Herr Bogusch informiert, dass die Straßenreinigungssatzung alle 3 Jahre geändert wird. Betroffen sind die Kalkulation der Gebühren für die nächsten zwei Jahren sowie die Anlagen der Straßenreinigungssatzung.

Herr Bogusch erläutert, dass das Straßenreinigungsklassenverzeichnis überarbeitet wurde. Es gab minimale Anpassungen bei der Zuordnung einzelner Straßen zu den Reinigungsklassen. Als Beispiel nennt er unter anderem die Heilgeist-, die Bauhof- und die Bahnhofstraße, bei denen solch eine Anpassung erfolgte.

Herr Werner vom Seniorenbeirat kritisiert, dass der Schnee im Winter vom Gehweg an zahlreiche Hauswände geräumt wird. Seiner Meinung nach wird dadurch die Isolierung der Häuser auf Dauer in Mitleidenschaft gezogen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0028/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	26.04.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Griemowki, Anna		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2018.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2016 bis Ende 2017 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2016 und 2017. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2017 besteht nunmehr das Erfordernis zur erneuten Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2018 und 2019. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungssatzung gilt, bedarfsgerecht anzupassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird beabsichtigt, den Wortlaut von § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung abzuändern.

Die ab 01.01.2018 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2018 und 2019 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-

Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall wäre eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung wegen der fehlenden Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des geänderten Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2016/2017 mit 778.100,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 583.600,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 194.500,00 Euro.

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 604.600,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 453.400,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 151.200,00 Euro.

b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2016/2017 mit 321.900,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75% beträgt danach 241.400,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 80.500,00 Euro.

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 335.000,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 251.200,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 83.800,00 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2018-2019

Anlage 3- Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4 - Darstellung Änderung Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019 zu 2016 2017

Anlage 5 - Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019

Protokollauszug BUSTA 15.06.2017 B 0029/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 5.3

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die ermittelte Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Reinigungsklassenverzeichnis) diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsstufe 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsstufe 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsstufe 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsstufe 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsstufe 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsstufe S0	1,30 Euro	-
Reinigungsstufe S2	5,20 Euro	-
Reinigungsstufe S 3	7,80 Euro	-
Reinigungsstufe W	-	1,64 Euro

Das Reinigungsstufenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

Reinigungsstufe 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsstufe 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie S0

- Die „Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendam (Ein- und Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie S 3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2018/2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung**
 - 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2018/2019
 - 1.2. Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2018/2019 der Hansestadt Stralsund
 - 1.3. Über-/Unterdeckungsrechnung Sommerreinigung 2015 und 2016
 - 1.3.1. Sommerreinigung 2015 und 2016
 - 1.3.2. Straßenkehrrecht - Verwertungskosten 2015 und 2016

- 2. Gebührenermittlung Winterdienst**
 - 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2018/2019
 - 2.1.1. Kostenermittlung 2015 und 2016 für Mittelwertbildung 2018/2019
 - 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2018/2019
 - 2.2. Über-/Unterdeckungsrechnung Winterdienst 2015 und 2016

- 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation**

- 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Frontmeter (Fm)	Reinigung pro Woche	Äquivalenzziffer	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)*
0	14-täglich	39.641,00	0,5 x 1	0,5	19.820,50
1	1 x wöchentlich	17.143,00	1,0 x 1	1,0	17.143,00
2	2 x wöchentlich	45.805,00	2,0 x 1	2,0	91.610,00
3	3 x wöchentlich	10.220,00	3,0 x 1	3,0	30.660,00
7	7 x wöchentlich	1.745,00	7,0 x 1	7,0	12.215,00
S0	14-täglich	473,00	0,5 x 1	0,5	236,50
S2	2 x wöchentlich	1.170,00	2,0 x 1	2,0	2.340,00
S3	3 x wöchentlich	148,00	3,0 x 1	3,0	444,00
W	keine Sommerrein.	0,00	-	-	0,00

Summe gewichteter Frontmeter:	174.469,00
-------------------------------	------------

* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

Gesamtkosten lt. Anlage 1.1.	604.606,94 €
gewichtete Frontmeter	174.469,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	3,4654

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheitssatz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm* pro Jahr	Anteil Gebührenpflichtiger
0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 € **
1	1 x wöchentlich	3,4654	1,0 x 1	3,47 €	2,60 € **
2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 € **
3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 € **
7	7 x wöchentlich	3,4654	7,0 x 1	24,26 €	18,19 € **
S0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 € **
S2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 € **
S3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 € **
W	keine Sommerrein.	0,0000	-	-	0,00 €

* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

** Der Anteil des Allgemeininteresses i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2018/2019

	Menge	Einheit	Kosten in Euro	Einheit	Gesamtkosten in Euro
1. Kosten beauftragte Dritte					
1.1.1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	7.308,387	zu reinigende Km/a	26,89 €	pro km	196.522,53 €
Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	2.235,817	zu reinigende Km/a	83,94 €	pro km	187.674,48 €
Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	52,000	Anzahl/a	270,19 €	pro durchgeführter Reinigung	14.049,88 €
1.1.2. Verwertungskosten Straßenkehrriecht (SondV zum EntsV) netto	893,136	t/a	75,00 €	pro t	66.985,20 €
Zwischensumme netto					465.232,09 €
				19 % Mwst.	88.394,10 €
Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto)					553.626,18 €
1.2. Kosten Hansestadt Stralsund					
Personalkosten Verwaltung					141.156,00 € s. Anlage 1.2.
1.3. Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2015/2016)					
					90.175,24 € s. Anlage 1.3.
Gesamtkosten der Sommerreinigung					604.606,94 €

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus dem Reinigungsklassenverzeichnis.

Für die Kosten sind die in den Jahren 2015 und 2016 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2018 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2015 und 2016 (s. Anlage 1.3.2.).

Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.

Die in Anlage 1.3. aus den Jahren 2015 und 2016 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Gesamtkostenermittlung gebührenmindernd berücksichtigt.

1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2018/2019

KGST Nr 7/2016

Stellennummer.: Funktionsbezeichnung: Stellenbewertung:	60.69.100 StrR Entgeltgr. 10 20%	60.69.500 SB StrR Gebühren Entgeltgr. 9 100%	60.69.600 MB StrR Entgeltgr. 5 60%
1. Bruttopersonalkosten	14.200,00 €	60.800,00 €	28.080,00 €
2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.)	1.250,00 €	6.250,00 €	3.750,00 €
3. Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung	690,00 €	3.450,00 €	2.070,00 €
Zwischensumme:	16.140,00 €	70.500,00 €	33.900,00 €
4. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten) Kosten für erstattungsberechtigte Ämter	1.420,00 €	6.080,00 €	2.808,00 €
5. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten) amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig	1.420,00 €	6.080,00 €	2.808,00 €
Gesamtsumme:	18.980,00 €	82.660,00 €	39.516,00 €
straßenreinigungsbezogene Personalkosten/ Gesamtsumme			141.156,00 €

1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2015/2016

	Kosten 2015	Kosten 2016	Gesamt	Mittelwert	
A. Kosten beauftragte Dritte					
1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	208.321,63 €	197.107,01 €	405.428,64 €	202.714,32 €	s. Anlage 1.3.1.
2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	193.727,67 €	189.005,28 €	382.732,95 €	191.366,48 €	s. Anlage 1.3.1.
3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	13.766,22 €	12.928,22 €	26.694,44 €	13.347,22 €	s. Anlage 1.3.1.
4. Verwertungskosten Straßenkehrriech (SondV zum EntsV) netto	74.776,73 €	59.193,68 €	133.970,40 €	66.985,20 €	s. Anlage 1.3.2.
Kosten beauftragte Dritte netto	490.592,25 €	458.234,18 €	948.826,43 €	474.413,21 €	
zzgl. 19 % Mwst.	93.212,53 €	87.064,49 €	180.277,02 €	90.138,51 €	
Kosten beauftragte Dritte brutto	583.804,78 €	545.298,67 €	1.129.103,45 €	564.551,72 €	
B. Kosten Hansestadt Stralsund					
Ist-Personalkosten Verwaltung	114.239,12 €	116.735,22 €	230.974,34 €	115.487,17 €	
Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten	302,67 €	260,67 €	563,34 €	281,67 €	
Gesamtausgaben	698.346,57 €	662.294,56 €	1.360.641,13 €	680.320,56 €	
75 % Berücksichtigung	523.759,92 €	496.720,92 €	1.020.480,85 €	510.240,42 €	
	2015	2016	Gesamt	Mittelwert	
Gebühr Sommerreinigung Einnahmesoll nach Kalkulation 2015/2016	616.914,07 €	583.917,26 €	1.200.831,33 €	600.415,67 €	
Gesamteinnahmen	616.914,07 €	583.917,26 €	1.200.831,33 €	600.415,67 €	
Gebühreneinnahmen	616.914,07 €	583.917,26 €	1.200.831,33 €	600.415,67 €	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	523.759,92 €	496.720,92 €	1.020.480,85 €	510.240,42 €	
Gesamtübererdeckung	93.154,15 €	87.196,34 €	180.350,48 €	90.175,24 €	

Die aus den Jahren 2015 und 2016 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. gebührenmindernd berücksichtigt.

1.3.1. Sommerreinigung 2015 und 2016

durchgeführte Sommerreinigung 2015													
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung				Gesamtkosten		
	gereinigte km	x 28,17 €/km	gereinigte km	x 84,43 €/km	erweiterte manuelle Reinigung	x 84,43 €/km	Anzahl	x 276,51 €/Reinigung	erweiterte manuelle Reinigung	x 164,58 €/Reinigung	nur maschinelle Reinigung	x 111,93 €	
Januar	420,785	11.853,51 €	198,198	16.733,86 €	12,246	1.033,93 €	3	829,53 €	1	164,58 €	0	0,00 €	30.615,41 €
Februar	441,326	12.432,15 €	180,107	15.206,43 €	11,209	946,38 €	2	553,02 €	2	329,16 €	0	0,00 €	29.467,14 €
März	684,108	19.271,32 €	197,504	16.675,26 €	0,000	- €	5	1.382,55 €	0	0,00 €	0	0,00 €	37.329,14 €
April	615,992	17.352,49 €	169,559	14.315,87 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.774,40 €
Mai	576,120	16.229,30 €	170,625	14.405,87 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	1	164,58 €	0	0,00 €	31.905,78 €
Juni	674,098	18.989,34 €	194,095	16.387,44 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.482,82 €
Juli	704,358	19.841,76 €	208,316	17.588,12 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	38.535,92 €
August	670,162	18.878,46 €	194,745	16.442,32 €	0,000	- €	5	1.382,55 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.703,33 €
September	665,483	18.746,66 €	194,962	16.460,64 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.313,34 €
Oktober	654,228	18.429,60 €	191,952	16.206,51 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.742,15 €
November	632,200	17.809,07 €	192,029	16.213,01 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.128,12 €
Dezember	656,299	18.487,94 €	178,989	15.112,04 €	0,000	- €	4	1.106,04 €	0	0,00 €	1	111,93 €	34.817,5 €
	7.395,159	208.321,63 €	2.271,081	191.747,37 €	23,455	1.980,31 €	47	12.995,97 €	4	658,32 €	1	111,93 €	415.815,52 €
durchgeführte Sommerreinigung 2016													
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung				Gesamtkosten		
	gereinigte km	x 27,44 €/km	gereinigte km	x 84,15 €/km	erweiterte manuelle Reinigung	x 84,15 €/km	Anzahl	x 272,78 €/Reinigung	erweiterte manuelle Reinigung	x 163,28 €/Reinigung	nur maschinelle Reinigung		
Januar	176,889	4.853,83 €	179,3390	15.091,38 €	26,793	2.254,63 €	1	272,78 €	4	653,12 €	0	0,00 €	23.125,74 €
Februar	582,950	15.996,15 €	189,8570	15.976,47 €	2,647	222,75 €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	33.286,48 €
März	635,255	17.431,40 €	166,9040	14.044,97 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.567,49 €
April	655,160	17.977,59 €	193,0310	16.243,56 €	0,000	- €	3	818,34 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.039,49 €
Mai	607,187	16.661,21 €	176,1850	14.825,97 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	32.578,30 €
Juni	646,253	17.733,18 €	188,8310	15.890,13 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.714,43 €
Juli	649,260	17.815,69 €	192,7250	16.217,81 €	0,000	- €	5	1.363,90 €	0	0,00 €	0	0,00 €	35.397,40 €
August	673,570	18.482,76 €	200,0820	16.836,90 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	36.410,78 €
September	645,011	17.699,10 €	190,5860	16.037,81 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.828,03 €
Oktober	598,896	16.433,71 €	168,1530	14.150,07 €	0,000	- €	5	1.363,90 €	0	0,00 €	0	0,00 €	31.947,68 €
November	652,541	17.905,73 €	189,6180	15.956,35 €	0,000	- €	4	1.091,12 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.953,20 €
Dezember	660,228	18.116,66 €	181,3010	15.256,48 €	0,000	- €	3	818,34 €	0	0,00 €	0	0,00 €	34.191,48 €
	7.183,200	197.107,01 €	2.216,612	186.527,90 €	29,440	2.477,38 €	45	12.275,10 €	4	653,12 €	0	0,00 €	399.040,50 €

Mittelwert 2015-2016

maschinelle Reinigung 7.315,627 km zzgl. Änderung zu reinigende - 7,240 km = 7.308,387km
manuelle Reinigung 2.243,847 km zzgl. Änderung zu reinigende - 8,030 km = 2.235,817 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung, wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.

Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung. Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

1.3.2. Straßenkehrriecht - Verwertungskosten 2015 und 2016

Kehricht 2015			
	Tonnenanzahl	t-Preis	Gesamtsumme
		in Euro	in Euro
Januar	91,909	75,00 €	6.893,18 €
Februar	101,078	75,00 €	7.580,85 €
März	94,660	75,00 €	7.099,50 €
April	61,916	75,00 €	4.643,70 €
Mai	60,917	75,00 €	4.568,78 €
Juni	64,819	75,00 €	4.861,43 €
Juli	80,062	75,00 €	6.004,65 €
August	67,495	75,00 €	5.062,13 €
September	76,344	75,00 €	5.725,80 €
Oktober	89,801	75,00 €	6.735,08 €
November	126,983	75,00 €	9.523,73 €
Dezember	81,039	75,00 €	6.077,93 €
Gesamt	997,023		74.776,73 €
	zzgl. 19 % Mwst.		14.207,58 €
			88.984,30 €

Kehricht 2016			
	Tonnenanzahl	t-Preis	Gesamtsumme
		in Euro	in Euro
	45,769	75,00 €	3.432,68 €
	80,248	75,00 €	6.018,60 €
	67,153	75,00 €	5.036,48 €
	63,173	75,00 €	4.737,98 €
	53,746	75,00 €	4.030,95 €
	55,879	75,00 €	4.190,93 €
	63,047	75,00 €	4.728,53 €
	62,650	75,00 €	4.698,75 €
	53,560	75,00 €	4.017,00 €
	68,468	75,00 €	5.135,10 €
	100,696	75,00 €	7.552,20 €
	74,860	75,00 €	5.614,50 €
	789,249		59.193,68 €
	zzgl. 19 % Mwst.		11.246,80 €
			70.440,47 €

Mittelwert 2015-2016

$997,023 \text{ t} + 789,249 \text{ t} = 1.786,272 \text{ t} \text{ ./} . 2 = 893,136 \text{ t}$

2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs-klasse*	Wertigkeitsstufe	Frontmeter (Fm)	Wertigkeits-multiplikator	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)
0	1	39.641,00	1,0	39.641,00
1	1	17.143,00	1,0	17.143,00
2	1	45.805,00	1,0	45.805,00
3	1	10.220,00	1,0	10.220,00
7	1	1.745,00	1,0	1.745,00
W	1	38.618,00	1,0	38.618,00

Summe gewichteter Fm	153.172,00
----------------------	------------

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1.	251.258,20 €
gewichtete Frontmeter	153.172,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	1,6404

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungs-klasse:

Reinigungs-klasse	Wertigkeitsstufe	Einheitssatz	Wertigkeits-multiplikator	Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr
0	1	1,6404	1,0	1,64 €
1	1	1,6404	1,0	1,64 €
2	1	1,6404	1,0	1,64 €
3	1	1,6404	1,0	1,64 €
7	1	1,6404	1,0	1,64 €
W	1	1,6404	1,0	1,64 €

* In den Reinigungs-klassen S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt, daher sind diese nicht in der Spalte Reinigungs-klasse aufgeführt.

** Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2018/2019

	Gesamtkosten 2018/2019 in Euro
2.1.1. Sachkosten	151.750,25 € s. Anlage 2.1.1.
2.1.2. Personalkosten	325.527,00 € s. Anlage 2.1.2.
2.1.3. Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	12.918,47 € s. Anlage 2.1.1.
Zwischensumme brutto	490.195,72 €
* Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	371.715,41 €
2.2.** Jahresbezogene Überdeckungsverrechnung (2015/2016)	36.704,48 €
Gesamtkosten Winterdienst nach Straßenreinigungssatzung	335.010,94 €
kommunaler Anteil (25 %)	83.752,73 €
umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger (75 %)	251.258,20 €

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2015 und 2016 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2018/2019 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2018/2019 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

** Die Gesamtüberdeckung aus den Jahren 2015/2016 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenmindernd berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

2.1.1. Kostenermittlung 2015/2016 für Mittelwertbildung 2018/2019

	2015	2016	Summe	Mittelwert 2015/2016 Ansatz 2018/2019
Sachkosten				
Materialkosten (Kies, Salz, Sole)	39.170,40 €	30.211,16 €	69.381,56 €	34.690,78 €
Kfz-Versicherung	1.373,17 €	1.223,25 €	2.596,42 €	1.298,21 €
Miete, Leasing	58.182,02 €	55.928,16 €	114.110,18 €	57.055,09 €
Kraftstoffe, Öl	5.973,89 €	5.902,50 €	11.876,39 €	5.938,20 €
Ersatzteile, Reparatur	22.564,64 €	28.162,75 €	50.727,39 €	25.363,70 €
Schutzbekleidung	3.002,78 €	1.945,84 €	4.948,62 €	2.474,31 €
Wetterdienst	647,96 €	360,58 €	1.008,54 €	504,27 €
Fremdleistungen	28.627,29 €	20.224,11 €	48.851,40 €	24.425,70 €
Zwischensumme brutto	159.542,15 €	143.958,35 €	303.500,50 €	151.750,25 €
Personalkosten				
Löhne	198.155,04 €	207.035,10 €	405.190,14 €	202.595,07 €
Gehälter	91.078,03 €	94.146,23 €	185.224,26 €	92.612,13 €
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten				
Kalkulatorische Abschreibung	12.121,51 €	11.361,70 €	23.483,21 €	11.741,61 €
Kalkulatorische Verzinsung	1.299,25 €	1.054,47 €	2.353,72 €	1.176,86 €
Zwischensumme	462.195,98 €	457.555,85 €	919.751,83 €	459.875,92 €
Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage	349.789,92 €	347.239,13 €	697.029,05 €	348.514,53 €
Kommunaler Anteil 25%	87.447,48 €	86.809,78 €	174.257,26 €	87.128,63 €
Umlagebetrag 75 %	262.342,44 €	260.429,35 €	522.771,79 €	261.385,89 €

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2015 und 2016 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2018 und 2019 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2018/2019

Grundlage KGST Bericht Nr.7/2016

I. Arbeiter

5 Kraftfahrer	E5	47.700,00 €	238.500,00 €
5 Kraftfahrer	E5	47.700,00 €	238.500,00 €
2 Schlosser	E6	51.600,00 €	103.200,00 €
2 Maschinist	E5	47.700,00 €	95.400,00 €
2 Hilfskraft	E5	47.700,00 €	95.400,00 €
3 Winterdienstzentrale	E5	47.700,00 €	143.100,00 €
			914.100,00 €

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

914.100,00 €	Personalkosten
91.410,00 €	10 % Sachkosten
137.115,00 €	15 % Gemeinkosten
1.142.625,00 €	40,0 Wochenstunden

1.142.625,00 € davon 20 % für Winterdienst

228.525,00 €

II. Angestellte

2 Meister	E8 Technischer Dienst	52.700,00 €	105.400,00 €
1 Fuhrparkleiter	E8 Verwaltungsdienst	52.700,00 €	52.700,00 €
1 Straßenbegeher	E5	46.800,00 €	46.800,00 €
1 SGL Allg Verwaltung	E10	71.000,00 €	71.000,00 €
1 Sachgebietsleiter	E12	85.800,00 €	85.800,00 €

AK	Personalkosten	Wochenstunden	SK des AP	Sachkosten (%)	Gemeinkosten (%)	
2	52.700,00 €	40	6.900,00 €	10	15	138.650,00 €
1	52.700,00 €	40	9.700,00 €		20	72.940,00 €
1	46.800,00 €	40	9.700,00 €		20	65.860,00 €
1	71.000,00 €	40	9.700,00 €		20	94.900,00 €
1	85.800,00 €	40	9.700,00 €		20	112.660,00 €
Summe						485.010,00 €

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt.

97.002,00 €

2.2. Über-/Unterdeckungsrechnung Winterdienst 2015 und 2016

	2015	2016	Summe	Mittelwert 2015/2016
Sachkosten	159.542,15 €	143.958,35 €	303.500,50 €	151.750,25 €
Personalkosten	289.233,07 €	301.181,33 €	590.414,40 €	295.207,20 €
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	13.420,76 €	12.416,17 €	25.836,93 €	12.918,47 €
Summe	462.195,98 €	457.555,85 €	919.751,83 €	459.875,92 €
Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	349.789,92 €	347.239,13 €	697.029,05 €	348.514,53 €
Kommunaler Anteil 25%	87.447,48 €	86.809,78 €	174.257,26 €	87.128,63 €
Umlagebetrag 75 %	262.342,44 €	260.429,35 €	522.771,79 €	261.385,89 €
	2015	2016	Summe	Mittelwert
Gebühr Winterdienst Einnahmesoll nach Kalkulation 2015/2016	355.187,26 €	240.993,48 €	596.180,74 €	298.090,87 €
Gebühreneinnahmensoll	355.187,26 €	240.993,48 €	596.180,74 €	298.090,37 €
abzgl. Gesamtkosten 75 %	262.342,44 €	260.429,35 €	522.771,79 €	261.385,89 €
Ergebnis	92.844,82 €	-19.435,87 €	73.408,95 €	36.704,48 €
	92.844,82 €	-19.435,87 €	73.408,95 €	36.704,48 €

s Anlage 2.1.1.

s Anlage 2.1.1.

s. Anlage 2.1.1.

3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren der Sommerreinigung		Veränderung +/-
	Gebühr 2016/2017	Gebühr 2018/2019	
0	1,68 €	1,30 €	-0,38 €
1	3,35 €	2,60 €	-0,75 €
2	6,71 €	5,20 €	-1,51 €
3	10,06 €	7,80 €	-2,26 €
7	23,47 €	18,19 €	-5,28 €
S0	1,68 €	1,30 €	-0,38 €
S2	6,71 €	5,20 €	-1,51 €
S3	10,06 €	7,80 €	-2,26 €
W	-	-	-

Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren des Winterdienstes		Veränderung +/-
	Gebühr 2016/2017	Gebühr 2018/2019	
0	1,56 €	1,64 €	0,08 €
1	1,56 €	1,64 €	0,08 €
2	1,56 €	1,64 €	0,08 €
3	1,56 €	1,64 €	0,08 €
7	1,56 €	1,64 €	0,08 €
S0	-	-	-
S2	-	-	-
S3	-	-	-
W	1,56 €	1,64 €	0,08 €

4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheits- satz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm pro Jahr	Anteil Gebühren- pflichtiger	Frontmeter (Fm)	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 €	39.641,00	51.533,30 €
1	1 x wöchentlich	3,4654	1,0 x 1	3,47 €	2,60 €	17.143,00	44.571,80 €
2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 €	45.805,00	238.186,00 €
3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 €	10.220,00	79.716,00 €
7	7 x wöchentlich	3,4654	7,0 x 1	24,26 €	18,19 €	1.745,00	31.741,55 €
S0	14-täglich	3,4654	0,5 x 1	1,73 €	1,30 €	473,00	614,90 €
S2	2 x wöchentlich	3,4654	2,0 x 1	6,93 €	5,20 €	1.170,00	6.084,00 €
S3	3 x wöchentlich	3,4654	3,0 x 1	10,40 €	7,80 €	148,00	1.154,40 €

453.601,95 €

Gesamtkosten Sommerreinigung lt. Anlage 1.1.	604.606,94 €
kommunaler Anteil (25 %)	151.151,73 €
umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %)	453.455,20 €

Darstellung der Einnahmen Winterdienst

Reinigungs- klasse	Wertigkeits- stufe	Einheits- satz	Wertigkeits- multiplikator	Gebühren- betrag pro Frontmeter pro Jahr	Frontmeter	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
0	1	1,6404	1,0	1,64 €	39.641,00	65.011,24 €
1	1	1,6404	1,0	1,64 €	17.143,00	28.114,52 €
2	1	1,6404	1,0	1,64 €	45.805,00	75.120,20 €
3	1	1,6404	1,0	1,64 €	10.220,00	16.760,80 €
7	1	1,6404	1,0	1,64 €	1.745,00	2.861,80 €
W	1	1,6404	1,0	1,64 €	38.618,00	63.333,52 €

251.202,08 €

Gesamtkosten Winterdienst lt. Anlage 2.1.	335.010,94 €
kommunaler Anteil (25 %)	83.752,73 €
umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %)	251.258,20 €

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

TOP Ö 5.3

Alte Satzung	Neue Satzung
<p data-bbox="177 185 852 293">Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p data-bbox="177 353 852 925">Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15. Oktober 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p data-bbox="177 992 852 1059">§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</p> <p data-bbox="177 1093 852 1462">Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017.</p> <p data-bbox="177 1496 852 1563">§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</p> <p data-bbox="177 1597 852 1664">(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p data-bbox="177 1697 852 1966">(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p data-bbox="177 2000 852 2056">(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die</p>	<p data-bbox="852 185 1532 320">Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p data-bbox="852 353 1532 925">Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p data-bbox="852 992 1532 1059">§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</p> <p data-bbox="852 1093 1532 1462">Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019.</p> <p data-bbox="852 1496 1532 1563">§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</p> <p data-bbox="852 1597 1532 1664">(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p data-bbox="852 1697 1532 1966">(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p data-bbox="852 2000 1532 2056">(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die</p>

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm **auf den vollen Meter** abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm **auf den vollen Meter** aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung **(Reinigungsklassenverzeichnis)** diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie

betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungs-klasse 0	1,68 Euro	1,56 Euro
Reinigungs-klasse 1	3,35 Euro	1,56 Euro
Reinigungs-klasse 2	6,71 Euro	1,56 Euro
Reinigungs-klasse 3	10,06 Euro	1,56 Euro
Reinigungs-klasse 7	23,47 Euro	1,56 Euro
Reinigungs-klasse S0	1,68 Euro	-
Reinigungs-klasse S2	6,71 Euro	-
Reinigungs-klasse S3	10,06 Euro	-
Reinigungs-klasse W	-	1,56 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund

betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungs-klasse 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungs-klasse 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungs-klasse 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungs-klasse 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungs-klasse 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungs-klasse S0	1,30 Euro	-
Reinigungs-klasse S2	5,20 Euro	-
Reinigungs-klasse S3	7,80 Euro	-
Reinigungs-klasse W	-	1,64 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund

oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührensatzung wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührensatzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührensatzung werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert,

oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührensatzung wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührensatzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührensatzung werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert,

so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den 6. November 2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der

so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der

Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016	Hansestadt Stralsund (Reinigungsklassenverzeichnis) – gültig ab 01. Januar 2018

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2018/2019 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2016/2017

alte Satzung	neue Satzung
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)	Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse S3 (3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße) Reinigungsklasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)	entfällt
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig) Reinigungsklasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)	entfällt
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Vogelwiese (Müller Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und	Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

<p>Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p>	<p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig) Reinigungs-klasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p>
<p>-</p>	<p>Weidendam (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig) Reinigungs-klasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p>

TOP Ö 5.3

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
- Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)

Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)

Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)

An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)

An der Hafensbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)

Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)

Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)

Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)

Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)

Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)

Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)

Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)

Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)

Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)

Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)

Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)

Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)

Frankenwall (Kreisverkehr)

Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)

Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)

Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)

Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr)

Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungs-klasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungs-klasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungs-klasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenbergr (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenbergr bis Am Köppenbergr)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergrweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

TOP Ö 5.3

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.4

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0029/2017

Herr Bogusch informiert, dass bei der Straßenreinigungsgebührensatzung Anpassungen vorgenommen wurden. Bei einem Einnahmeüberschuss infolge eines milden Winters und einer zu hohen Kalkulation würde nun die Gebühr des Folgejahres mit dem Überschuss verrechnet werden. Er fügt an, dass sich die Reinigungsgebühren für den Winterdienst um 8 ct. erhöht haben.

Herr Prof. Dr. Eilsberger hinterfragt die Ursache für die deutliche Senkung der Reinigungsgebühren im Sommer.

Herr Bogusch entgegnet, dass die Kosten für den Straßenkehrer deutlich gesunken seien und ein Überschuss aus der Kalkulation des letzten Jahres zur Reduzierung der Gebühren beigetragen hat.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0029/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017

Titel: Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße"

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	24.05.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2017	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	15.06.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2017	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Zustimmung zum Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der Fa. WEGAS Projekt GmbH aus Preetz, vertreten durch den Geschäftsführer Mathias Gabel, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat im März 2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 gefasst. Die WEGAS Projekt GmbH möchte im vorgenannten Gebiet Wohngebäude errichten.

Zur Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden ist die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erforderlich. Durch den Abschluss des Erschließungsvertrages soll die Verpflichtung zur Herstellung der Erschließungsanlagen von der Hansestadt Stralsund auf die WEGAS Projekt GmbH übertragen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BauGB).

Lösungsvorschlag:

Die WEGAS Projekt GmbH übernimmt als Erschließungsträger auf eigene Kosten die erstmalige Herstellung der vertraglich vorgesehenen Erschließungsanlagen.

Alternativen:

Es wird von einer Bebauung der Grundstücksflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund abgesehen; der Abschluss des vorgesehenen

Erschließungsvertrages unterbleibt.i

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Dem Abschluss des anliegenden Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der WEGAS Projekt GmbH für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach Übernahme der Erschließungsanlagen und Grünanlagen durch die Hansestadt Stralsund entstehen jährliche Folgekosten für die Erhaltung und Unterhaltung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen, der Straßenbeleuchtung und des Spielplatzes.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird der Erschließungsvertrag notariell beurkundet.

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Anlage 1 - Erschließungsvertrag zum B-Plan Nr. 58

Anlage 2 - Lageplan B-Plan Nr. 58

Protokollauszug BUSTa 15.06.2017 B 0034/2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entwurf

**Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“**

zwischen

der Hansestadt Stralsund,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Amtes für Planung
und Bau, Herrn Stephan Bogusch,
geschäftsansässig, Badenstraße 17, 18439 Stralsund,

nachfolgend "Stadt" genannt,

der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA mbH),

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Müller,
Bauhofstraße 5,
18439 Stralsund,

nachfolgend „REWA mbH „ genannt“,

und

der WEGAS Projekt GmbH,

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Mathias Gabel,
Chausseestraße 6,
18445 Preetz,

nachfolgend "Erschließungsträger" genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ mit allen dazu erforderlichen Leistungen für den Anschluss an die Ver- und Entsorgungssysteme auch über die Bebauungsplangrenze hinaus auf den Erschließungsträger. Das Erschließungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ und umfasst die Flurstücke 109/25 und 10/9 der Flur 7 in der Gemarkung Stralsund. Seine Umgrenzung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Eigentümer der Flächen ist der Erschließungsträger.
Die Stadt führt derzeit ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 nach dem BauGB durch, übernimmt aber gegenüber dem Erschließungsträger keinerlei Verpflichtung, das Bauleitplanungsverfahren fortzuführen oder mit bestimmten Inhalten bzw. den derzeit beabsichtigten Festsetzungen zu Ende zu bringen.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung aller Erschließungsanlagen und Durchführung sonstiger Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages auf seine Kosten einschließlich der Planungskosten.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Planung, Herstellung und Finanzierung der erforderlichen Grünmaßnahmen innerhalb des Plangebietes einschließlich Entwicklungspflege nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 58 zu seinen Kosten und Lasten. Weiterhin übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für die Waldumwandlung und Erstaufforstung im Waldkompensationskonto Prosnitz.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung und der sonstigen Leistungen durch den Erschließungsträger sind maßgeblich:

1. der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen,
2. die mit der Stadt vor Beginn der Erschließung abzustimmende Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Bebauungsplan,
3. die von der Stadt und der REWA mbH freigegebenen Ausführungsplanungen auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanung für die Erschließungsanlagen, einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen,
4. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erschließung nach dem BauGB, i.S. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) und die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV),
5. die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Hansestadt Stralsund vom 22. März 2004,
6. die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund, der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) mit der Erhebung von Baukostenzuschüssen bleiben unberührt.

§ 3 Art und Umfang der Erschließung

Der Erschließungsträger übernimmt folgende Erschließungsleistungen:

1. die Bereitstellung der für die vertragsgemäß herzustellenden Anlagen benötigten Flächen im B-Plan Gebiet,
2. die Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenzfeststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen sowie das Aufmaß der Entwässerungsleitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen, die Bestandsvermessung in Lage und Höhe nach Fertigstellung zum Termin der Abnahme auch von Teilabschnitten der Erschließungsanlagen, (Grundlage ist die Zeichenvorschrift der Stadtwerke Stralsund GmbH),

13. das Anpflanzen von mindestens 25 Bäumen (1 Baum je angefangenen 700 qm Baugrundstück) auf den privaten Baugrundstücken unter Beachtung bestehender und künftig neu entstehender Leitungstrassen, dazu ist eine Regelung in die Kaufverträge mit den Käufern/Grundstückserwerbern aufzunehmen (eine Kopie des Vertrages ist der Stadt vorzulegen),
14. das Anlegen von einer 3,0 m breiten zweireihigen Heckenpflanzung zur Abgrenzung des neuen Baugebiets und dem Lidl-Markt, in die bestehende Gehölze integriert werden können,
15. die Zahlung in Höhe von 46.052,40 € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), brutto 54.802,36 € (in Worten: vierundfünfzigtausendachthundertundzwei 36/100 EURO), in das Waldkompensationskonto Prosnitz zur Kompensation von 38.377 Waldpunkten auf folgendes Konto:
Kontoinhaber: Dr. Bernhard Termühlen
Konto-Nummer: 3377000 BLZ: 21450000
IBAN: DE3921450000 0003770 00
BIC: NOLADE21RDB
Verwendungszweck: Ökokonto Prosnitz
Fälligkeit : 30.4.2017; die Zahlung des Betrages ist bereits erfolgt.

§ 4 Beginn der Ausführung

1. Mit der Erschließung und sonstigen Leistungen gemäß § 3 darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die für die Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 3 dieses Vertrages erforderlichen Flächen dauerhaft in der Verfügungsbefugnis des Erschließungsträgers sind. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über die nichtöffentlichen Flächen sind vor Abnahme rechtlich zu sichern.
 - b) alle notwendigen bau-, wasserbehördlichen sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die einzelnen Erschließungsmaßnahmen vorgelegt wurden,
 - c) die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für den Straßenbau, die Straßenentwässerung, den Schmutzwasser-, Regenwasser- und Trinkwasserleitungsbau auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanungen von der Stadt und der REWA mbH freigegeben wurden,
 - d) die Ausführungsplanung mit dem Leistungsverzeichnis für die Straßenbeleuchtung auf Grundlage der von der Stadt bestätigten und freigegebenen Genehmigungsplanung,
 - e) ein verbindlicher Bauablaufplan zur Realisierung aller Erschließungs- und Grünmaßnahmen der Stadt und der REWA mbH vorgelegt worden ist,
2. Der Erschließungsträger wird den Baubeginn der Stadt und der REWA mbH schriftlich anzeigen.

§ 5 Vergabe und Bauleitung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen, der Grünmaßnahmen erforderlichen Planungsleistungen sowie die Bauleitung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften an ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technische, fachliche und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet, zu vergeben. Zur Begleitung der Baumaßnahme benennt die Stadt vor Baubeginn dem Erschließungsträger einen Bauwart der Abt. Straßen und Stadtgrün. Der Einsatz des Bauwartes erfolgt auf Kosten der Stadt.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiterhin, sämtliche anfallenden Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften – insbesondere VOB/A- in Abstimmung mit der Stadt und REWA mbH zu vergeben und auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) sowie den technischen Vorgaben der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, und der REWA mbH ausführen zu lassen.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Vergabe der Bauleistungen nachfolgende Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den bauausführenden Firmen zu vereinbaren:
 - Straßenbau: 4 Jahre
 - ZTV-Ew-Stb 91 / Entwässerungsanlagen:
für Schmutz- und Regenkanalbau: 5 Jahre
 - nach VOB/B 2006
Beleuchtungsanlagen: 2 Jahre
 - Trinkwasser nach BGB 5 Jahre
 - Fachnormen Vegetationstechnik im Landschaftsbau
für Grünmaßnahmen 2 Jahre

§ 6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1. Der Erschließungsträger hat mit jedem Versorgungsunternehmen erforderliche separate Verträge zum Bau und der späteren Übernahme zu schließen und durch Koordination sicherzustellen, dass neben den Regen- und Schmutzwasserkanälen die Straßenentwässerungsanlagen, die Straßenbeleuchtungskabel und die Versorgungseinrichtungen für das Wohngebiet wie Telekommunikationskabel, Elektrizitäts-, Trinkwasser und Gasleitungen rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden.
Dies hat so zu erfolgen, dass der zügige Straßenbau nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter hinter die Grundstücksgrenze und die Grundstückszufahrten.
Die Ausführung der Grundstücksanschlüsse wird durch die Ausführungsplanung bestimmt.

Eine technische Abnahme der fertiggestellten Leitungen durch die REWA mbH kann erfolgen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, hierbei Mängel und Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch ihn selbst oder durch Dritte im Zeitraum nach der technischen Abnahme bis zur Übernahme der Anlagen nach § 10 dieses Vertrages verursacht werden, auf seine Kosten zu beseitigen.

2. Sollten durch Verschulden des Erschließungsträgers Mängel bei unter Nr. 1 aufgeführten Ver- und Entsorgungseinrichtungen auftreten, sind die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
3. Der Erschließungsträger hat die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung sowie die Regen- und Schmutzwasserableitung zur Genehmigung bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, einzureichen, nachdem vorab die Zustimmung des Betreibers der städtischen wassertechnischen Anlagen, der REWA mbH, eingeholt worden ist.
4. Die bauliche Ausführung der Regen-, Schmutz-, Trink- und Löschwasseranlagen hat durch den Erschließungsträger entsprechend der genehmigten Unterlagen der Stadt und der REWA mbH zu erfolgen.
5. Die Abgeltung des Baukostenzuschusses für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund für die im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke erfolgt gesondert.

§ 7 Ausführung

1. Die Erschließungsleistungen gemäß § 3 dieses Vertrages sind nach den von den Fachämtern der Stadt und der REWA mbH genehmigten Ausführungsplänen und Leistungsbeschreibungen des Ingenieurbüros durchzuführen. Weiterhin sind die Verlegerichtlinien der REWA mbH einzuhalten.
2. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Mit Fertigstellung der Baustraßen sind die Straßennamensschilder anzubringen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlagen/Erschließungsstraßen stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Fertigstellung der Erschließungsanlagen vertragsgemäß innerhalb von 3 Jahren nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes vorzunehmen.
4. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten (Bestandsmessung in Lage und Höhe) sind einem Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben, mit der Auflage, alle Arbeiten mit der Stadt,- SG Vermessung - der Abteilung Planung und Denkmalpflege abzustimmen. Die erforderlichen Blattsschnitte sind entsprechend auf das Stadtkartenwerk abzustimmen und gehen in dieses ein.
5. Werden bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten ur- und frühgeschichtliche Funde sowie auffällige Bodenverfärbungen oder abartiger Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen sowie Reste alter Ablagerungen durch den Erschließungsträger oder von ihm mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten Beauftragten entdeckt, so ist

der Erschließungsträger verpflichtet, dies unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Stralsund zu melden und den Bodenaushub gem. § 11 KrW-1 AbfG zu beseitigen.

6. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bodenabgrabungen oder Bodenaufschüttungen im Rahmen der Leistungen gemäß § 3 des Vertrages nur so durchzuführen, dass daraus keine Nachteile für die angrenzenden Grundstücke, ihre Nutzung und die darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken entstehen.
7. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einverständnis und in Abstimmung mit der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu veranlassen.
8. Veränderungen an den Erschließungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes durch etwaige spätere Grundstücksteilungen, die wiederum zu zusätzlichen Erschließungsleistungen führen, erfolgen auf Kosten des Erschließungsträgers.
9. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, jeden Grundstückserwerber im Erschließungsgebiet über den Inhalt der ingenieurtechnischen Erschließung seines Grundstückes zu informieren. Das betrifft insbesondere die Lage der Hausanschlussleitungen, die vorgesehene Lage der Grundstückszufahrten und die künftigen geplanten Straßenhöhen. Ebenso informiert der Erschließungsträger die davon betroffenen Grundstückseigentümer über die auf ihren Grundstücken befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen, eingetragene Baulasten und Grunddienstbarkeiten.
10. Die Erschließungsanlagen müssen im Baugebiet funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.
11. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Trinkwasserhauptleitung und die Anschlüsse nur durch die REWA mbH oder eine zugelassene Fachfirma herstellen zu lassen. Die Kanäle dürfen nur durch fachkundige Firmen gebaut werden, die ihre Fachkunde durch die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961 mit dem Besitz des RAL-Gütezeichens Kanalbau Beurteilungsgruppe AK2 nachweisen können.
12. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche anfallende Arbeiten nur durch zugelassene Fachfirmen ausführen zu lassen.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht bereits Kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger hat für bestimmte Baubereiche erforderliche Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, GS Mecklenburg-Vorpommern bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu beantragen.
2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt und die REWA mbH für jeden Schaden, der durch die schuldhaft Verletzung der ihm bis dahin im Erschließungsgebiet gemäß § 1 Nr. 1 obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und Kabeln oder auf andere Weise verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger die Haftung einem Dritten übertragen hat.

Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die REWA mbH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch den Erschließungsträger nachzuweisen.
4. Der Erschließungsträger ist berechtigt, den jeweils notwendigen Haftpflichtversicherungsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Haftpflichtversicherung der von ihm beauftragten Generalunternehmer/Unternehmer zu erbringen.

§ 9

Abnahme der Erschließungsanlagen

1. Nachdem die nach diesem Vertrag herzustellenden Anlagen vertragsgemäß fertig gestellt sind, erfolgt deren Abnahme auf Veranlassung des Erschließungsträgers gemeinsam mit dem städtischen Bauwart, dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsträgern, der REWA mbH und der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung. Die wasserbehördliche Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch den Erschließungsträger ist schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen, dazu sind alle notwendigen Bestandsdokumentationen vom Erschließungsträger vorzulegen. Abweichungen zur genehmigten Planung sind zu kennzeichnen und zu begründen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund und der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) bleiben unberührt.
2. Eine getrennte Abnahme der Leitungen der REWA mbH und der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt ist möglich.
3. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der REWA mbH die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 3 dieses Vertrages schriftlich an.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige festzusetzen.
5. Die Erschließungsanlagen sind von der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung und dem Erschließungsträger im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B gemeinsam mit dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsunternehmen und der REWA mbH abzunehmen. Das Protokoll dieser technischen Abnahme ist Bestandteil der Übergabe/Übernahme und ist vom Baubetrieb, dem bauleitenden Ingenieur und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
6. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.
7. Das Abnahmeprotokoll wird Bestandteil der späteren Übernahme der Verkehrs- und Straßenbeleuchtungsanlagen in das Eigentum der Stadt und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in das Eigentum der REWA mbH.

§ 10 Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § 12 VOB/B einschließlich der katastermäßig vermessenen und mit Vermarkung versehenen Grundstücke übergibt der Erschließungsträger diese kosten- und lastenfrei mit einem notariellen Vertrag zu einem Verkaufspreis von einem EURO in das Eigentum der Stadt und die Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitungen und dazugehörigen Anlagen ebenfalls zu einem Verkaufspreis von einem Euro an die REWA mbH.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung ohne Zwischenerwerb der Stadt in das Eigentum der REWA mbH zu übertragen.

Der Erschließungsträger hat zur Abnahme gemäß § 9 oder mindestens 4 Wochen vor dem Notartermin der Stadt und der REWA mbH folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Bestandspläne für die in § 3 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in analoger und digitaler Form (dwg oder ggf. dxf-Format) entsprechend Zeichenvorschrift (Stadtwerke) zu übergeben und die erforderlichen Abstimmungen zu geodätischen Festpunkten, Blattsnitten usw. mit dem Sachgebiet Vermessung der Abt. Planung und Denkmalpflege der Stadt durchzuführen,
- b) die Schlussvermessung (Lage und Höhenvermessung des erstmalig hergestellten Baubestandes an Erschließungsanlagen und Katastervermessung) durchzuführen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- c) Nachweise und Zertifikate für die Rohrleitungen und Schächte zu erbringen über
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
 - bb) die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen sowie Videodokumentation in digitaler Form auf CD-Rom nach dem IBAK-Verfahren über die Kanalbefahrung entsprechend den geltenden Vorschriften der REWA mbH zu liefern,
 - cc) den Dichtigkeitsnachweis sämtlicher Kanäle und Schächte nach Selbstüberwachungsverordnung (SüVO),
 - dd) gültige bestätigte Schlussrechnungen der einzelnen Erschließungsanlagen und deren Einzelbestandteile und Planungskosten zu den hergestellten Anlagen
 - Fahrbahn (Straße)
 - Parkplätze
 - Gehwege
 - Zufahrten
 - Anlage zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs
 - Ausstattung
 - Beschilderung/Markierung
 - Baustelleneinrichtung
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Schmutzwasserkanalisation
 - Regenwasserkanalisation
 - Trinkwasserleitungen

sowie Planungskosten zu den hergestellten Anlagen und Baunebenkosten

- Verkehrsanlagen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerung
- Baugrund
- Vermessung
- Be- und Entwässerungsanlagen

ee) Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise der Tragschichten im Straßenbau.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, vor Veräußerung der Grundstücke zur dinglichen Sicherung der Nutzung der Erschließungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt, der SWS, des Telekommunikationsunternehmens und der REWA mbH zu Lasten der betreffenden Grundstücke für bestehende und künftig neu entstehende Leitungen zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Erschließungsträger.
3. Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen geht die Gefahr nach Maßgabe des § 644 BGB, die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die Stadt über.
Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung geht die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die REWA mbH über.
4. Die Stadt und die REWA mbH bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in ihre Verwaltung und Unterhaltung und Eigentum schriftlich in Form eines Übernahmeprotokolls und treffen Festlegungen zur Übernahme der Gewährleistungsansprüche an den Erschließungsanlagen und den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung. Pflege und Unterhaltung des Spielplatzes obliegen der Stadt.
5. Die Widmung der Straßengrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen nach § 7 StrWG - MV erfolgt durch die Stadt.
Der Erschließungsträger stimmt der Widmung der als öffentlich geplanten Verkehrsflächen hiermit vorab zu.

§ 11 Mängelansprüche

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung z. Z. der Abnahme durch die Stadt und die REWA mbH die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfristen für die einzelnen Anlagen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegt.
3. Der Erschließungsträger tritt sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die ihm gegenüber den an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie sonstigen Leistungen gemäß § 3 Beteiligten zustehen, an die Stadt und die REWA mbH gesamtschuldnerisch ab, die die Abtretung annehmen. Die Abtretung wird wirksam mit Abnahme gemäß § 9 dieses Vertrages und mit Prüfung der an die Stadt und die REWA mbH zu übergebenden Doku-

mentationsunterlagen gemäß § 10 des Vertrages. Die vorgesehenen Abtretungen werden den am Bau Beteiligten angezeigt.

4. Der Erschließungsträger wird der Stadt und der REWA mbH vor der Abnahme gemäß-VOB eine Aufstellung mit allen an Planung und Bau der Erschließungsanlagen und der Ersatzmaßnahmen sowie der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung Beteiligten überlassen. Aus dieser Aufstellung muss sich auch ergeben, wann gegenüber welchen Beteiligten welche Arbeiten abgenommen wurden und wann insoweit bestehende Gewährleistungsansprüche verjähren. Der Erschließungsträger wird die Stadt und die REWA mbH bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen.
5. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die ihm zustehenden Gewährleistungsbürgschaften durch die beauftragten Firmen auf die Stadt und die REWA mbH ausstellen zu lassen. Dies erfolgt mit Beginn der Gewährleistung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft in den Fristen gemäß § 5 Nr. 3 für die einzelnen Erschließungsanlagen bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün.
6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen und mangelfreien Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung die jeweilige Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt und der REWA mbH an den Erschließungsträger zurückgegeben.
7. Die Stadt und die REWA mbH haben das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist auch den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Erschließungsanlagen sowie den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung auftretenden Mängel gemäß VOB in Höhe der zu ihrer Beseitigung entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen.
8. Der Erschließungsträger kann verlangen, dass er selbst mit der Behebung der Mängel beauftragt wird. Im Falle des Verzuges wird auf § 9 Nr. 7 des Vertrages verwiesen.

§ 12

Vertragserfüllungsbürgschaft

1. Der Erschließungsträger sichert die Vertragserfüllung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank, in welcher auf die Einrede der Vorklage verzichtet wird, in Höhe der gesamten Bruttokosten der Erschließungs- und Grünmaßnahmen nach § 3 dieses Vertrages von 660.000,00 € (in Worten: sechshundertsechzigtausend 00/00 EURO).
Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft mit Unterzeichnung des Vertrages bei der Abteilung Straßen und Stadtgrün der Stadt zu hinterlegen.
Der Erschließungsträger veranlasst die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Urkunde zu Händen der Stadt.
2. Der Erschließungsträger ist ebenfalls berechtigt, seine Verpflichtung zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft dadurch zu erfüllen, dass er ersatzweise nach Maßgabe von § 12 Nr. 1 dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft seiner Unternehmer bei der Stadt hinterlegt, wobei es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank der gesamten Bruttokosten der Erschließungsmaßnahmen Höhe von 660.000,00 € (in Worten: **sechshundertsechzigtausend 00/00 EURO**) handeln muss, welche ausdrücklich auch die Stadt berechtigt und den Verzicht auf Einrede der Vorklage enthält.

3. Für den Fall, dass der Erschließungsträger nicht in der Lage ist, die nach diesem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen zu errichten oder hiermit in Verzug gerät, ist die Stadt berechtigt, die Erschließungsmaßnahmen unter Inanspruchnahme der Bürgerschaft auf Kosten des Erschließungsträgers durchzuführen. Das Recht der Stadt, Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen, bleibt davon unberührt.
4. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger erfolgt nach vollständiger Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt. Mit dieser Rückgabe ist zeitgleich auch vom Erschließungsträger die Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft an die Stadt zu vollziehen, die ebenfalls die Stadt berechtigt und den Verzicht auf Einrede der Vorausklage enthält. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen die Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt an den Erschließungsträger zurückgegeben.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass innerhalb der Erschließungsleistungen eine getrennte Abnahme der Leitungen der REWA mbH und der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt möglich ist. Nach mangelfreier Herstellung mindert die Stadt die Vertragserfüllungsbürgschaft um den Betrag der geleisteten Erschließungsleistungen.

§ 13 Vertragsstrafe

Der Erschließungsträger verpflichtet sich in folgenden Fällen, eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 33.000,00.€ (in Worten: dreiunddreißigtausend 00/100 EURO) an die Stadt zu zahlen:

Es werden Maßnahmen nach diesem Vertrag vom Erschließungsträger durchgeführt, obwohl ihm nicht sämtliche der erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen erteilt wurden oder er Maßnahmen fortsetzt, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass eine oder mehrere öffentlich-rechtliche Genehmigungen zur Vornahme von Bauleistungen nach diesem Vertrag aufgrund von Verstößen des Erschließungsträgers widerrufen oder zurückgenommen wurden.

Die Vertragsstrafe ist für jeden angefangenen Monat und für jeden Fall der Versäumnis der Pflichten des Vertrages zu zahlen.

§ 14 Kündigung

1. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der Vertragsgrundlage für die Durchführung des Vorhabens.
2. Im Falle des Wirksamwerdens einer Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Erschließungsträger hiermit, der Stadt und der REWA mbH unverzüglich die nachgewiesenen Kosten zu erstatten, welche ihr auf Grund der Kündigung entstehen. Darin eingeschlossen sind Zahlungen auf Erstattungsansprüche und Schadensersatzansprüche, welche von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 15

Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Stralsund.
Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich geregelt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

§ 18

Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag ist gemäß § 311b BGB notariell zu beurkunden. Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschließungsträger.

Stralsund, den
für die Hansestadt Stralsund

Stralsund, den
für den Erschließungsträger

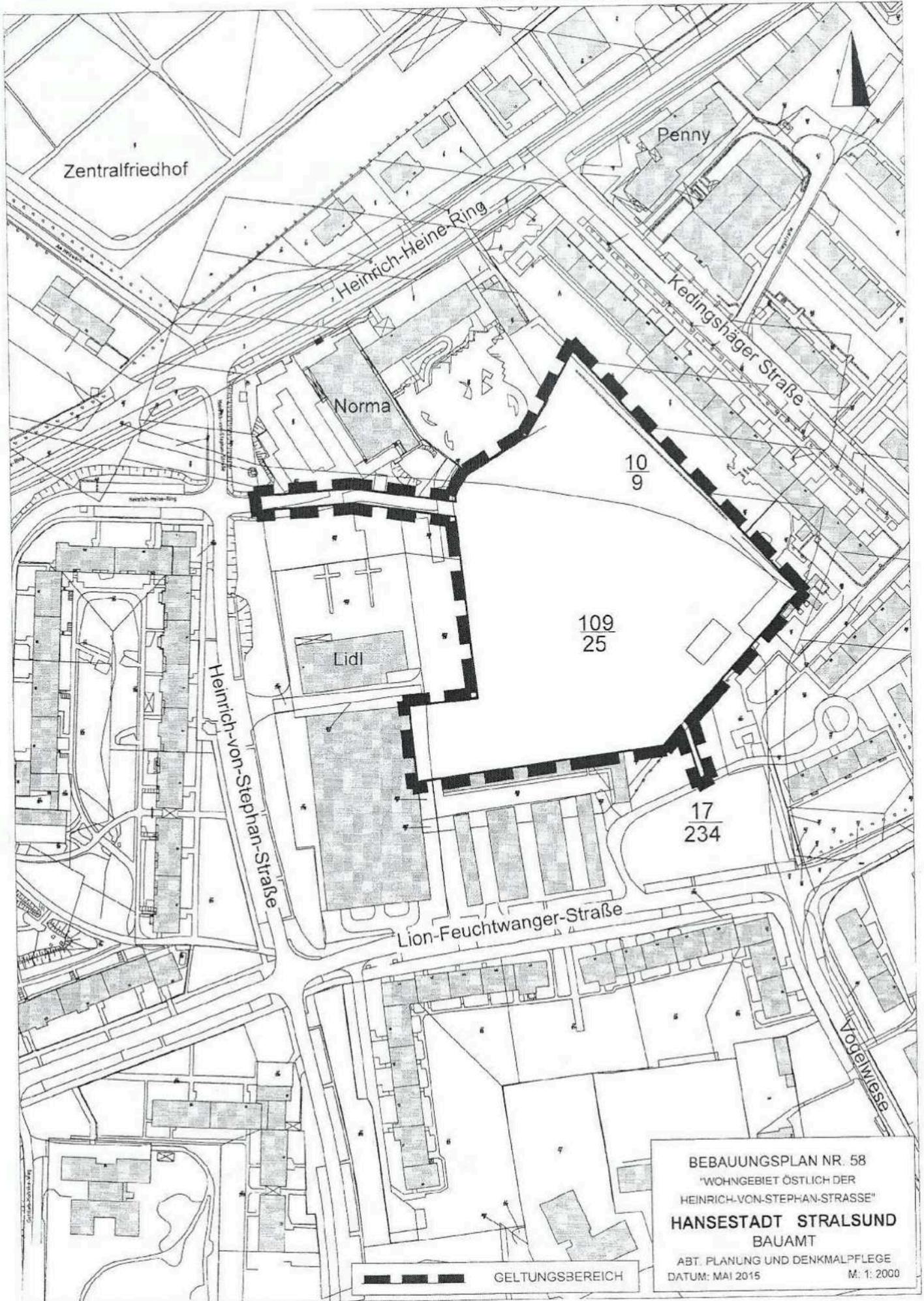
.....
Stephan Bogusch

.....
Mathias Gabel

Stralsund, den
für die REWA mbH

.....
Jürgen Müller

Anlage – Lageplan zum B-Plan Nr. 58



TOP Ö 5.4

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 15.06.2017

Zu TOP : 3.2

Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich- von-Stephan-Straße"

Vorlage: B 0034/2017

Herr Bogusch beschreibt die übliche Vorgehensweise bei solchen Verträgen. Er weist darauf hin, dass es eine Bürgschaft über die Erschließungsleistung geben wird, so dass die Erschließung auch dann durchgeführt werden kann, wenn der Erschließungsträger in Zahlungsschwierigkeiten geraten sollte.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0034/2017 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 26.06.2017